

Rezensionen zu Arlinghaus, Inklusion - Exklusion von:

- Treffeisen, Jürgen in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, 168 (2020)
- Christian Hillen in: *Geschichte in Köln* 67 (2020)
- Stefano Saracino in: *Renaissance Quarterly* 73/3 (2020)
- Gero Fuchs in: *ZRGK* 106 (2020)
- Sonja Breustedt in: *ZRGG* 137 (2020)
- Laurence Buchholzer in: *ZHF* 46/3 (2019)
- Manfred Groten in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 83 (2019)
- Gerhard Fouquet in: *MIÖG* 127/2 (2019)
- Letha Böhringer in: *H-Soz-Kult* (2019/07)
- Max Plassmann in: *Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen* (2019/05)
- Gisela Naegle in: *Francia recensio* (2019/01)

Bausteine der südwestdeutschen, mediävistischen Landesgeschichte bilden. Sie kann uneingeschränkt als Vorbild für weitere derartige Dissertationsvorhaben gelten. In den großen, weitestgehend unzerstörten Archiven der Städte Freiburg, Basel und eben Straßburg sowie weiteren, vor allem elsässischen Archiven lagern noch unzählige Archivalien, die der wissenschaftlichen Auswertung harren.

Jürgen Treffeisen

Franz-Joseph ARLINGHAUS, *Inklusion–Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 48)*. Köln: Böhlau 2018. 439 S., Abb., geb., EUR 70,– ISBN 978-3-412-51165-4, kostenlose Online-Ressource: <https://www.vr-elibrary.de/doi/book/10.7788/9783412504397>, ISBN 978-3-412-50439-7

Die vorliegende Arbeit wurde 2006 als Habilitationsschrift an der Universität Kassel eingereicht. Sie untersucht die Beziehung des Einzelnen zum genossenschaftlichen Verband. In der mittelalterlichen Stadt war ein Konflikt immer auch eine Frage nach der Zugehörigkeit, so dass dem Verhältnis der Streitenden zu einem Verband eine entscheidende Bedeutung zukam. Unter diesem Blickwinkel sind die Gerichte nicht als eigenständige Rechtsinstitutionen zu sehen, sondern vor allem als Teil des genossenschaftlichen Verbandes.

Zunächst erläutert Arlinghaus ausführlich seinen theoretischen Ansatz (S. 17–50). Es geht um den einzelnen Menschen, der Teil des Personenverbandes der kommunalen Gemeinschaft war. Die an den Einzelnen gerichteten Erwartungshaltungen sowie die Kommunikation insgesamt orientierten sich an der Position, die der Einzelne in der Gesellschaft insgesamt einnahm. Daher wurde das Individuum – anders als in der Moderne – erst über die Zugehörigkeit (Inklusion) zu einem Verband definiert. Im Umkehrschluss war der Ausschluss (Exklusion) aus einer Gemeinschaft ein die Existenz bedrohender Akt.

Arlinghaus beginnt die Untersuchung mit einem detaillierten und fundierten „Überblick über die Gerichte in Köln“ (S. 60–74). Das erzbischöfliche Hochgericht reicht in seinem Ursprung bis ins 11. Jahrhundert zurück und umfasste in der Regel 25 Schöffen. Neben der Blutgerichtsbarkeit war es zunächst auch für Zivilgerichtsbarkeit und die freiwillige Gerichtsbarkeit der Kölner Altstadt zuständig. So verstanden sich die hier seitens des Erzbischofs installierten Schöffen auch als Vertreter der Kölner Bürgerschaft. Mit der Durchsetzung der Zunft herrschaft zu Ende des 14. Jahrhunderts war es nur noch für die Rechtsprechung vorgesehen. Im 15. Jahrhundert bildete sich dann eine pragmatische Zusammenarbeit zwischen Rat und Hochgericht heraus.

In einem umfangreichen Kapitel thematisiert Arlinghaus den organisatorischen Rahmen und nimmt „Gerichtsorte und Personal“ in den Blick (S. 75–176). Das Hochgericht tagte unter freiem Himmel auf dem Domhof, bekam im Laufe des Spätmittelalters ein eigenes Gebäude, blieb aber auf dem Domhof lokalisiert. Es war durch die räumliche Unausgegrenztheit weiterhin integraler Teil sowohl des Stadtraumes wie des Personenverbandes.

Die Einrichtung von Ratsgerichten sowie die Integration bereits bestehender Gerichte zeigt den Anspruch des Rates als dominierender Instanz innerhalb der Stadtgemeinschaft auf. Diese Gerichte lassen sich meist in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Rathaus lokalisieren. Bei der Übernahme behielt man allerdings den alten Gerichtsort bei. Zudem

waren die einzelnen Gerichtsräume innerhalb des Gebäudes in größere, auch anderweitig genutzte Räume integriert. Durch Offenheit und Verzicht auf räumliche Ausgrenzung vermied man eine Separierung des Diskurses über das Recht. Rechtsprechung war somit kommunikatives Geschehen, das zwar einen eigenen, durchaus festen Ort beanspruchte, aber auch durch seine Offenheit in das kommunale Umfeld eingeschlossen blieb. Die juristische Amtshandlung wurde so als Teil des genossenschaftlichen Aktionsfeldes betrachtet.

Auch das Personal der Kölner Gerichte nimmt Arlinghaus in den Blick. Dabei sieht er die Hochgerichtsschöffen zwischen Patriziat und Professionalisierung (S. 118–137). Zunächst rekrutierten sich die Urteiler aus dem Kreis der Kölner Bürger, so dass auch das Hochgericht trotz aller Kontroversen mit dem Rat eng verknüpft war. Die Schöffen kooptierten sich bis in das späte Mittelalter aus dem Meliorat. Bis ins 16. Jahrhundert hinein war fachwissenschaftliches Studium nicht notwendig, allerdings stellte seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Besuch der Artistenfakultät für einen Schöffen keine Besonderheit mehr dar. Rechtsexperten konnten als Gutachter hinzugezogen werden.

Das Kapitel „Richter als Deputierte des Rates, Urteiler, Laien und gelehrte Juristen“ (S. 137–176) zeigt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Juristen als Richter bei den Ratsgerichten. In anderen Bereichen – z. B. bei den Stadtschreibern – findet man schon früher eine deutliche Hinwendung zu studierten Fachleuten. Kölner Juristen gaben fast ausschließlich in den Fällen Rechtsauskunft, in denen auswärtige oder geistliche Gerichte oder Institutionen involviert waren. Bei der Auswahl der Richter war im 17. Jahrhundert die Ratszugehörigkeit beziehungsweise Deputation das wichtigste Kriterium.

Breiten Raum nimmt das Kapitel „Kommunikationsformen: Gesten, Rituale, Sprachformen und Schrift“ (S. 177–305) ein. Zunächst stehen die Hochgerichtsverfahren und deren „Rituale, Sprachformeln, Eidhelfer und ‚Umstand‘“ (S. 177–196) im Fokus. Vielfältige Rituale und ein stark formalisierter Verfahrensablauf prägten das vormoderne Prozessgeschehen, denn jedes gesprochene Wort erzielte bereits eine unmittelbare Wirkung. Daher war auch auf jedes Wort, jede Geste zu achten.

Erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts gewannen die Schreinsbucheintragungen an rechtsichernder Bedeutung, wobei allerdings erst für das 14. Jahrhundert eine vollgültige Beweiskraft zu konstatieren ist. Zuvor kam diesen Dokumenten lediglich gedächtnisstützende Funktion zu. Ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war dann der Eintrag im Schreinsbuch neben der Übergabe- und Verzichtserklärung ein zentraler Bestand der Liegenschaftsübertragung. Im 15. und 16. Jahrhundert lässt sich dann eine Zunahme der während der Prozesse erzeugten und wieder in das Prozessgeschehen eingebrachten Schriftstücke beobachten.

Der Rechtsstreit vor den Ratsgerichten erfolgte hingegen als formloses Verfahren („Die Ratsgerichte: Kommunikationsstrukturen im formlosen Verfahren“, S. 219–305). Bei den vom Stadtrat initiierten Gerichten fehlten neben den Urteilern auch Vorsprecher und sonstige Prozessvertreter. Diese Verfahren zielten eher auf Schlichtung ab, weniger auf eine richterliche Entscheidung.

Kommunikation über Schickung war für den Rat eine Möglichkeit, im städtischen Raum Präsenz zu zeigen und seinen Anordnungen entsprechendes Gewicht zu verleihen. Um 1400 setzte eine breitere Schriftverwendung bei den einzelnen Gerichten ein. Der Einbezug von Schriftstücken veranschaulicht die Tendenz der Herauslösung der Streitparteien aus ihrem sozialen Umfeld.

Die Schrift stand so zwischen einem eigenständigen Diskursraum und der Funktion als Element der Face-to-Face-Kommunikation. Dies erläutert Arlinghaus anhand des Stadtschreiberamtes, des Archivs sowie der Kanzlei. Trotz des Anwachsens des aufzubewahrenden Schriftguts bevorzugte man bis zum beginnenden 15. Jahrhundert die Verwahrung der Unterlagen in Privathäusern. Allerdings wurden diese Räumlichkeiten durch drei, an verschiedene Personen ausgegebene Schlüssel gesichert. Die Stadtschreiber hatten seit dem 14. Jahrhundert häufig eine Universität besucht und nicht selten ein Rechtsstudium abgeschlossen, manchmal mit Promotion. Anders als beim Ratsherrn war das Verhältnis des Schreibers zum Rat nicht das eines Mitglieds zum genossenschaftlichen Verband, sondern das eines Untergebenen zum Dienstherrn. Wurden Schriftstücke in Verfahren vor den Ratsgerichten oder dem Rat eingebracht, wurden sie in der Regel vorgelesen und somit in die angestrebte Face-to-Face-Kommunikation eingebunden.

Als „Formen manifestierter Exklusion“ (S. 306–355) sieht Arlinghaus den Stadtverweis und die Hinrichtung. Strafe war bei Stadtverweisen nicht das klassische Motiv. Die Abschiebung von Randgruppen, insbesondere seit dem endenden 15. Jahrhundert, sollte die Gefahr der Störung der inneren Ordnung minimieren. Die Ausweisung einflussreicher, materiell gesicherter Bürger konnte hingegen die Situation unter Umständen eher noch verschärfen. Mit der Verbannung ging der Stadt die Kontrolle über den Delinquenten verloren. Der Exilierte konnte, falls er über die nötigen Ressourcen verfügte, auf den Rat von außen Druck ausüben. Aus der Perspektive der Stadt kam der Stadtverweis einer Exkommunikation gleich. Hinrichtungen, die nicht vor, sondern in der Stadt vollzogen wurden, stehen meistens in Zusammenhang mit Revolten beziehungsweise sind primär politisch einzustufen. Wollte man den Hinzurichtenden aus der Gesellschaft ausschließen, reichte das einfache Töten nicht aus. Erst über die besondere Zurichtung des Körpers und des Leichnams konnte eine vollständige Exklusion erreicht werden.

Eine umfassende Zusammenfassung (S. 356–374) sowie ein „englisch Summary“ (S. 375–392) schließen die äußerst detaillierte und anschauliche Arbeit ab. Das obligatorische Abkürzungsverzeichnis, ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Orts- und Personenregister beenden die weiterführende, die Mediävistik anregende Abhandlung.

Jürgen Treffeisen

Dorothea WELTECKE (Hg.) unter Mitarbeit von Mareike HARTMANN, Zu Gast bei Juden. Leben in der mittelalterlichen Stadt. Begleitband zur Ausstellung. Konstanz: Stadler 2017. 216 S., Abb., Brosch., EUR 19,80 ISBN 978-3-7977-0734-5

„Die Ausstellung *Zu Gast bei Juden* leistet [...] etwas ungeheuer Wertvolles: Sie wechselt die Blickrichtung. Sie eröffnet eine ganz neue Perspektive auf das jüdische Leben im Mittelalter. [...] Die Ausstellung verdeutlicht: Juden und Christen sind zwei Seiten derselben Kultur“. Mit diesen Worten aus seinem Grußwort bringt der Schirmherr Josef SCHUSTER, Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland, die Intention der Ausstellung auf den Punkt. Allein schon der Ausstellungstitel ist Programm und hätte nicht besser gewählt werden können. Dorothea WELTECKE und Mareike HARTMANN wollen am Beispiel der jüdischen Gemeinden in der mittelalterlichen Bodenseeregion das „radikale Umdenken“ veranschaulichen, das dank der kunstgeschichtlichen Forschungen der letzten Jahre zu einer Neubewertung des Zusammenlebens von Juden und Christen geführt haben soll, und gleichzeitig falsche Vorstellungen sowie Scheintatsachen bzw. Scheinfakten an der Überlieferung überprüfen (S. 6, 11).

Bindung ab 1128; neue Bindung im späten 15. Jahrhundert) feststellbar sind, sowie den Resten eines Samitgewebes des 12./13. Jahrhunderts im Innendeckel.

Aus Sicht des Historikers sind insbesondere die Beiträge von Manfred Groten und Anna Pawlik von Interesse. Groten ediert und bespricht die Nachträge im Lyskirchen-Evangeliar, die bereits in der Entstehungszeit der Handschrift einsetzen und zeitlich bis ins 18. Jahrhundert reichen: Inhaltsverzeichnisse, Eidesformeln, Statutenauszüge, ein Schatzverzeichnis, Kurzbiographien Kölner Erzbischöfe – allesamt Texte, »die keinen inneren Bezug zu den Evangelien aufweisen« (S. 209). Insbesondere die Amtseite von Funktionsträgern des Stiftes machen deutlich, dass das Evangeliar seit spätestens 14. Jahrhundert nicht mehr als liturgisches Buch im Gottesdienst diente, sondern »als Eidbuch oder Schwurevangeliar verwendet« (S. 210) wurde, und sie zeigen zudem die Binnenstruktur eines Stiftes im späten Mittelalter auf. Anna Pawlik richtet den Blick auf das im 12. Jahrhundert nachgetragene Schatzverzeichnis und vergleicht es mit einem Schatz- und Reliquienverzeichnis des 15. sowie einem Paramentenverzeichnis des 14. Jahrhunderts, was angesichts der vergleichsweise guten Überlieferung solcher Quellen für St. Georg gut möglich ist. Auf diese Weise gelingt nicht nur eine Identifizierung mit bis heute erhaltenen Ausstattungsstücken aus St. Georg, sondern auch eine Rekonstruktion der verschiedenen Nebenräume des Gotteshauses St. Georg, in denen der Kirchenschatz aufbewahrt wurde.

Abgerundet wird der Band durch insgesamt 112 Farbtafeln, die in buchgerechter, leichter Verkleinerung zum Original sämtliche Seiten des Evangeliers mit Bildern, Initialen, Zierschriften und den Nachträgen zeigen. Damit haben die Herausgeber einen sinnvollen Kompromiss gefunden zwischen der wünschenswerten, aber kaum finanziabaren Abbildung aller Seiten und der exemplarischen Präsentation nur weniger Einzelseiten. Die Farbtafeln machen das Buch dann auch zu einem nicht nur klugen, sondern schlichtweg auch »schönen« Buch.

*Joachim Oepen, Köln*

**Franz-Josef Arlinghaus: Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 48), Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2018, 439 S., 70,00 €.**

»Alterität«, Andersartigkeit, ist das zentrale Stichwort dieser Arbeit über das vormoderne, städtische Gerichtswesen Kölns. Wie sehr unterscheidet sich das Mittelalter, die mittelalterliche Gesellschaft von der modernen? Franz-Josef Arlinghaus bleibt aber nicht beim Erstaunen über die heute nur schwer oder gar nicht verständlichen Praktiken bei Gerichtsverfahren oder beim Gruseln über die grausamen körperlichen Strafen stehen, sondern unternimmt eine Reise in die tieferen Strukturen der mittelalterlichen Stadtgesellschaft.

Zu diesem Zweck beginnt er seine bereits 2006 eingereichte aber erst 2018 publizierte Habilitationsschrift mit einer ausführlichen theoretischen Einleitung, die der Frage nach dem Verhältnis von Individuum und Gesellschaft aus Sicht der Soziologie nachgeht. Vor diesem theoretisch-soziologischen Hintergrund rückt er »die Funktion des Gerichts für die stratifikatorisch-segmentäre Gesellschaft, für die genossenschaftlichen

Personenverbände der mittelalterlichen Stadtgesellschaft, ins Zentrum« (S. 49). Seine zentrale These, entlang derer er seine Untersuchung durchführt, ist die Frage nach Inklusion in oder Exklusion aus der Gesellschaft. Sie sei »das zentrale Thema des Gerichtswesens« gewesen, anhand dessen man »Form der Verfahren und das Verhältnis von Gericht und Gesellschaft gut erklären« könne (S. 48).

Überzeugend gelingt es Arlinghaus dann im Folgenden durch die Betrachtung von Gerichtsorten (also des baulichen Substrats des Gerichtswesens und seiner Verortung im Stadtraum), des Gerichtspersonals, der Kommunikationsformen wie Gesten, Rituale und Schriftlichkeit sowie der Formen manifester Exklusion (Stadtverweis und Hinrichtung), seine These zu belegen. Schon die Gerichtsbauten waren darauf angelegt das Gericht, die Verhandlung in den Stadtraum und die damit auch die Stadtgesellschaft »einzubetten statt herauszulösen« (S. 358). Das Publikum spielte dabei eine wichtige Rolle, weil es die Verortung der Prozessparteien in der Gesellschaft widerspiegelt, genauso wie die der Richter und des Gerichtspersonals. Juristische Qualifikation war nicht nur nicht notwendig, sondern in manchen Fällen in den Augen der Zeitgenossen sogar hinderlich für das Richteramt. Wichtiger war auch hier die Verwurzelung in der Stadtgesellschaft. Eine Professionalisierung des Gerichtswesens ist daher erst relativ spät und langsam ein. »Zugehörigkeit ist das zentrale Thema, dass [sic!] in jedem Rechtsstreit mitgeführt wird, und darüber muss quasi ‹in der Mitte der Gesellschaft› verhandelt werden, darüber können nur Mitglieder des Verbandes entscheiden« (S. 360). Ähnliches galt auch für das Gerichtspersonal, die Rituale, den Gebrauch von Schriftlichkeit und überhaupt die Kommunikation über Rechtsstreitigkeiten aber auch der Konfliktparteien untereinander. Arlinghaus kann dies anhand zahlreicher Beispiele illustrieren, die die überaus reiche Kölner Quellenlage bereithält. Rückkopplung erfährt seine Beweisführung durch Beispiele aus anderen Städten.

Mit besonderem Interesse hat der Rezensent – wohl aufgrund seiner »déformation professionnelle« – die Untersuchung der Schriftlichkeit und der Gelegenheiten, bei denen sie zum Einsatz kam, verfolgt. Sie bedarf nämlich einer genaueren Betrachtung, da nicht nur die Schriftlichkeit selbst eine größere Distanz zwischen Gericht und Prozessparteien sorgte, sondern auch ihre räumliche Separierung in Kanzlei und Archiv. Sie erhielten eigene Räumlichkeiten, deren Zugang streng geregelt war. Aber auch in diesem Fall gelingt es Arlinghaus zu belegen, dass die Art und Weise des Schriftgebrauchs die Prozessparteien »verschiedenen Kommunikationsräumen« (S. 367) zuordnete: Texte für Außenstehende, »Face-to-Face-Kommunikation« für Personen der Stadtgesellschaft, lautet vereinfacht gesagt die Formel.

Insgesamt ist es Franz-Josef Arlinghaus gelungen, eine Schneise durch den Dschungel der Kölner Quellen und vor allem der stadtgeschichtlichen Literatur zu schlagen. Nur am Rande und weil dies eine Anmerkung quasi in eigener Sache ist, sei hier drauf hingewiesen, dass die Publikation »Quellen zur Geschichte der Stadt Köln« nicht vom Historischen Archiv der Stadt Köln herausgegeben worden ist, sondern vom Förderverein Geschichte in Köln.

Seine Forschungsergebnisse sind durchaus wegweisend, auch über das Beispiel Köln hinaus. Alterität wird nicht nur dargestellt und bestaunt, sondern auch erklärt und zwar nicht nur an der Oberfläche.

Christian Hillen, Bonn

scholarly book that expands our image of Jewish life in early modern Germany from the fifteenth to the seventeenth century.

Roy L. Vice, *Wright State University*  
doi:10.1017/rqx.2020.160

*Inklusion-Exklusion: Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt; Das Beispiel Köln.* Franz-Josef Arlinghaus.

Norm und Struktur: Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 48. Cologne: Böhlau Verlag, 2018. 440 pp. €72.

---

The theoretical framework of this analysis of Cologne's late medieval law courts and, especially, their communication is based on the *Systemtheorie* (system theory) of Niklas Luhmann. Fully differentiated modern societies consist of several subsystems (politics, economy, law, science, etc.) with autonomous codes, each of which accounts for only a segment of the communication of social actors. Arlinghaus emphasizes that, in contrast, in medieval cities (as premodern, undifferentiated societies) the affiliation of society's members to corporations and associations was dominant. Thus, legal conflicts in front of city courts always challenged the status of the person as a whole, and every lawsuit put the inclusion/exclusion of the citizen at stake (29–50). Legal interactions with non-members (clergymen, foreigners) followed a logic that was substantially different.

In the aftermath of the changes taking place in Cologne's government and of the gradual emancipation of the communal regime (*Rat*) from the town lord (the archbishop)—and also from the guilds—the legal system underwent fundamental transformations during the fourteenth century. The central position of the high court (the *Schöffengericht*), which was under the control of the archbishop and had existed since the eleventh century, was contested by a great number of law courts, which were established by the city council and whose judges were recruited from among its members (e.g., the *Gewaltgericht*, for penal law, founded in 1341) (60–74).

There are two basic components of the book's main argument: 1) a comparison between the older *Schöffengericht* and the manifold newer *Ratsgerichte*, which runs through the entire text, and 2) the treatment of three aspects of their communicative peculiarities—first, an analysis of their spatial structure and their embeddedness in the city's space (chapter 4); second, a consideration of communication, in a stricter sense, as the use of speech, gestures, formulas, and scripture (chapter 5); and, third, a look at manifest forms of exclusion through the examples of banishment and execution (here the postmortem mutilation of bodies is interpreted as a ritual of “total exclusion” of the dead) (chapter 6).

Though Arlinghaus's book focuses on the case of Cologne and overlooks relevant late medieval sources and the state of research, his work broadens our perspective by discussing legal practices in other German cities (a comparison with other European

countries, however, is missing). The author devotes considerable attention to questions concerning the development of single legal institutions, and the city's political system as a whole, over the course of time. The leading question and theoretical framework of the book make it immune to teleological narratives, such as the supposed increase of rationality and professionalization in the legal sphere.

I offer here one example of the book's merit as a work historicizing late medieval legal cultures and presenting them in their own right: the case of spatial organization. Although Cologne's council in the late fourteenth and early fifteenth centuries was eager to demonstrate its increasing power by creating specialized spaces and buildings for individual institutions (e.g., for fiscal offices, scribal offices, or archives), the field of jurisprudence was a special case. The council's manifold courts (*Ratsgerichte*) were embedded in public spaces, like markets and town halls, and in most cases, the sessions were even held in the open (101–17). Even though the older *Schöffengericht* was located in a proper building on the cathedral's square, the impression of openness toward the city space and the community at large was cultivated by leaving the doors and windows open during trials.

Furthermore, this court was known by citizens as the court *zwischen den vier Bänken* (between the four benches), recalling its former location under the open sky (78–101). Arlinghaus's central assumption, therefore, is that the spaces of the courts were open and even undetermined. Its communication was not differentiated from the communicative context of the city and its citizens, because even minor lawsuits were connected to the fundamental question of inclusion/exclusion of the city's members. It was through the use of highly ritualized and formalized speech acts (in the case of the *Schöffengericht*) that the boundaries of the court's communication were demarcated, distinguishing it from the communications of its bystanders, and from the everyday life going on around it (esp. 188–90).

To sum up, Arlinghaus's survey on the communication of law courts surpasses the boundaries of the field of legal history and gives important insights that are also relevant for historians of other fields (e.g., social, communicative, cultural history) and even of other epochs. The book delivers on its promise to make more understandable the legal practices of a large medieval metropolis like Cologne.

Stefano Saracino, *Universität Erfurt*  
doi:10.1017/rqx.2020.161

---

*The Dutch in the Early Modern World: A History of a Global Power.*

David Onnekink and Gijs Rommelse.

Cambridge: Cambridge University Press, 2019. xxii + 294 pp. \$29.99.

---

Like other Europeans, residents of the kingdom of the Netherlands are currently closely attuned to how the history of their nation is framed: when museums drop the phrase "Golden Age" from their exhibitions, newspapers take note. As the title of their book

Inkompatibilität führte wohl im 15. Jahrhundert immer mehr dazu, Wunder und Heilige zu hinterfragen.

Die genaue Beschreibung der Autoren hilft den rechtlichen Hintergrund zu erkennen, selbst wenn die Autoren deren Erklärung mitunter vernachlässigen. Unüblich ist die Zitation der Dekretalen, weil zwar die Spalte der Edition von Friedberg, aber nicht die Regesten-Nummer angegeben wird. Insgesamt liegt damit jedoch ein Band mit gut lesbaren Einzelfall-Studien vor, der den Stand der Forschung dokumentiert und mit vielen neuen Beispielen im Detail exemplifiziert. In manchen Fragen werden alte Ergebnisse eher präzisiert als widerlegt. Die alte Frage, wie genau die Akten an den Zeugenaussagen sind, wird wieder aufgeworfen, ohne allerdings eine einheitliche neue Position dazu definieren zu können.

Bonn

Mathias Schmoeckel\*)

Franz-Josef Arlinghaus, Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln (=Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 48), Böhlau Wien 2018. 439 S., ISBN 978-3-412-51165-4

Die spätmittelalterliche Stadt fasziniert immer wieder mit ihrem vielfältigen Alltagsgeschehen und mit Geschichten, die das Zusammenleben unterschiedlicher sozialer und gesellschaftlicher Couleur schreibt. Neben Vorteilen städtischen Lebens reihten sich naturgemäß Konflikte und Spannungen. So stellte der Erhalt von Ordnung und Frieden eine nicht unwesentliche Aufgabe dar. Frieden und Ordnung erforderten nicht zuletzt institutionelle Voraussetzungen wie ein fungibles Gerichtswesen, exekutive Handlungsmöglichkeiten sowie Gesetze zur Regelung der vielfältigen gesellschaftlichen Gegebenheiten. Es liegt auf der Hand, dass diese prägende Vielfalt in spätmittelalterlichen Städten regelmäßig zu neuen Untersuchungen einlädt. So gehen aus der Forschung immer wieder neue Erkenntnisse hervor, welche die spätmittelalterliche Zeit näherbringen.

Einen dieser neuen Erkenntniswerte stellt die von Franz-Josef Arlinghaus bereits im Jahre 2006 der Universität Göttingen vorgelegte Habilitationsschrift dar. Die Arbeit widmet sich den Funktionsweisen des spätmittelalterlichen städtischen Gerichtswesens am Beispiel Kölns. Darüber hinaus werden partiell auch andere Städte einbezogen, um nach Abweichungen und Übereinstimmungen mit den für Köln gefundenen Ergebnissen zu fragen (16). Arlinghaus schließt mit seiner Untersuchung auf zwei zentrale Thesen. Zum einen führt in der spätmittelalterlichen Stadt schon der Konflikt an sich im Kern immer die Frage nach „Zugehörigkeit“ bzw. Mitgliedschaft mit – der Konflikt sei also unmittelbar mit der Unterscheidung „Inklusion/Exklusion“ verknüpft (14). Zum anderen leiteten Inklusion/Exklusion als zentrale Unterscheidungsmerkmale sowohl das Gerichtswesen als auch die Art und Weise der gerichtlichen Arbeit an (15).

\*) rgesch@jura.uni-bonn.de, Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Friedrich-Wilhelms-Universität, D-53113 Bonn, Germany

In einem grundlegenden Kapitel wird der theoretische Ansatz der Arbeit gebildet, indem moderne und vormoderne Gesellschaftsstrukturen sowie der Platz des Einzelnen in der Gesellschaft beleuchtet werden (17ff.). Inklusion und Exklusion werden vor dem Hintergrund der insbesondere durch Otto von Gierke und Max Weber im 19. Jahrhundert geprägte Vorstellung der mittelalterlichen Stadt als genossenschaftlichem Zusammenschluss um systemtheoretische Erwägungen erweitert. Diese Erweiterung erscheint vor der mitunter durch Ideologie und Politik beeinflussten Entstehungszeit Gierkes und Webers Arbeiten zweckmäßig, um vormoderne und moderne Gesellschaftsformen aus aktuellerer Perspektive weitergehend zu qualifizieren. Die Systemtheorie in Konzeption u. a. Niklas Luhmanns, Alois Hahns und Rudolf Stichwehs beschreibt die Vergesellschaftlichung des Einzelnen in Moderne und Vormoderne. Während die moderne Gesellschaft durch eine funktionale Ausdifferenzierung interagierender selbstständiger Teilsysteme bestimmt sei, habe die Vormoderne eine stratifikatorisch-segmentäre Gesellschaft gekennzeichnet (31). Da der Einzelne in der modernen Gesellschaft kaum aus allen Teilbereichen ausgeschlossen werden könne, sei eine vollständige Exklusion heute fast nicht möglich (34). In der vormodernen Gesellschaft sei dies anders gewesen. Inklusion – und damit auch Exklusion – bestimmten sich einerseits nach dem Stand bzw. der Schicht. Andererseits sei es der jeweilige Personenverband bzw. das Segment wie Familie, Zunft oder Stadt gewesen, über den die Verbandsmitgliedschaft einer Person – und damit die Position des Einzelnen in der Gesellschaft insgesamt – erfolgte (35f.). Der Ausschluss aus einem Verband begründete daher die Gefahr des vollständigen gesellschaftlichen Ausschlusses (14 und 35f.). Entscheidend für Arlinghaus' Thesen ist hierbei die Überlegung, dass der genossenschaftliche Verband und insbesondere die Frieden und Konsens verlangende Stadtgemeinschaft Konflikte nicht tolerieren konnte (42). Vielmehr stellte der Konflikt unter Mitgliedern der Genossenschaft an sich bereits eine Gefährdung der Zugehörigkeit der Streitenden dar. Denn konnte der Verband Streitigkeiten beispielsweise durch Schlichtung nicht beilegen, blieb lediglich der Ausschluss der Streitenden (42).

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen befragt Arlinghaus die Funktion des Gerichts für die Genossenschaft und begreift es als integrales Strukturelement des Personenverbandes (44). Kernthema des Gerichtsverfahrens sei der mit dem Konflikt eingetretene Zweifel an Zugehörigkeit zum Verband gewesen und das Gericht der Ort, an dem hierüber entschieden wurde (44). Anders als in der Moderne habe also nicht Recht/Unrecht, sondern Inklusion/Exklusion die dominante Unterscheidung des Verfahrens dargestellt (45). Von diesem Verfahrensleitelement sind allerdings die tatsächlich gefundenen Ergebnisse mittelalterlicher Prozesse zu unterscheiden. Arlinghaus betont, dass Exklusion keineswegs das regelmäßige Ergebnis von Prozessen war. Insbesondere seien in den allermeisten Prozessen weder Stadtverweise noch Todesstrafen – als Formen von Exklusion – explizit erwähnt worden, da es weitaus andere Möglichkeiten gab, Konflikte beispielsweise durch Bußzahlungen oder Freiheitsstrafen einem Ausgleich zuzuführen (46).

Dem grundlegenden Kapitel schließt sich ein Überblick über die im spätmittelalterlichen Köln gegenwärtigen Gerichte an – ohne, dass hierbei allerdings zum geistlichen Gericht ausgeführt wird (60ff.). Methodisch wird vergleichend auf die Arbeitsweisen zum erzbischöflichen Hochgericht und die Ratsgerichte eingegangen

(15). Arlinghaus arbeitet hierbei unter Beachtung der grundsätzlichen Verschiedenheit beider Gerichtsarten sowohl Ähnlichkeiten und Berührungs punkte als auch Gemeinsamkeiten in Bezug auf die Leitunterscheidung Inklusion/Exklusion heraus. Er stellt zum einen den jeweiligen organisatorischen Rahmen durch Gerichtsorte und Personal dar (75ff.). Zum anderen tritt der Prozessgang durch Betrachtung von Gesten, Ritualen und der verwendeten Schriften in Erscheinung (177ff.). Den Stadtverweis und die Hinrichtung stellt Arlinghaus abschließend als manifeste bzw. tatsächlich durchgeführte Ausschlussformen dar (306ff.).

Die Kernthesen haben nicht alle überzeugt<sup>1)</sup>. Die Arbeit liefert jedoch einen fundierten Befund vormoderner Gesellschaftsvorstellungen – namentlich der Bedeutung von Inklusion und Exklusion – in der städtischen Gesellschaft. Auch die im Rahmen der Analyse erfolgte Historisierung des Gerichtswesens weiß mit einer anschaulichen Darstellung und ganz unterschiedlichen Erkenntnissen zu überzeugen. So erhellen die Ausführungen zur personellen Besetzung die Arbeits- und Organisationsstrukturen der Gerichte, indem beispielsweise die Zusammensetzung der Gerichte und die erst späten Ansätze einer Professionalisierung durch graduierter Juristen beleuchtet werden. Grund hierfür war zunächst der Ausschluss von Juristen als Mitglieder kommunaler Gerichte, da die Graduierung bereits zur Mitgliedschaft an der Universität führte (131 und 163f.). Erst im Zuge einer zunehmenden Distanz zwischen Kirche und Universität im späten 16. Jahrhundert wurde auch graduierter Juristen eine entsprechende Mitgliedschaft im Hoch- und Ratsgericht zugestanden.

Ein anschauliches Bild des Verfahrensgangs zeichnet Arlinghaus zudem mit den Ausführungen zu Gesten, Ritualen und Schrift. Während die Ratsgerichtsverfahren formlos verliefen, prägten das hochgerichtliche Verfahren formalisierte und ritualisierte Abläufe, Formeln und Wendungen. Grundlage des Hergangs der Verfahren am Hochgericht waren die seit dem späten 14. Jahrhundert überlieferten Hochgerichtsordnungen Kölns (179). Entsprechende Ordnungen lassen sich für die Ratsgerichte hingegen nicht finden. Die Verfahrensordnung wurde hier insbesondere aber durch Regelung zur Disziplinierung für das Verhalten vor Gericht aufrechterhalten (226ff.). In den Verfahren beider Gerichtstypen wurden jeweils Urkunden, wie z. B. Schreibbücher, eingebracht (197 und 365). Als Mittel der Beweisführung ging ihre Funktion jedenfalls seit dem 14. Jahrhundert über eine rein memorative hinaus (197f. und 363).

Die unterschiedlichen von Arlinghaus dargestellten Verfahrensbestandteile bilden den Gerichtsprozess insgesamt anschaulich ab. Insbesondere die Darlegung eines formalisierten Dialogs vor Gericht durch „Frage und Folge“ (182) vermag einen lebendigen Verfahrensgang nachzuzeichnen. Arlinghaus schließt hinsichtlich der für das Hochgericht festgestellten Formalisierung außerdem auf allgemein übliche Bestandteile eines sogenannten „deutschrechtlichen Verfahrens“, das den Prozessbeteiligten durch Niederschrift in den Hochgerichtsordnungen praktisch als „Handbuch“ zur Verfügung stand (361). In diesem Kontext wäre allerdings auch ein Blick auf das geistliche Gericht und die dortigen Verfahrensregeln von Interesse gewesen. Denn im 14. Jahrhundert lässt sich ein zunehmender Einfluss römisch-

<sup>1)</sup> Letha Böhringer, Rezension zu Arlinghaus, Inklusion – Exklusion, H-Soz-Kult (2019/07), <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-27739> (zuletzt abgerufen am 20.12.2019).

kanonischer Standards im Verfahrensrecht auch weltlicher Gerichte verzeichnen<sup>2)</sup>. Inwieweit sich in Köln weltliche und geistliche Verfahrensabläufe ähnelten bzw. unterschieden, hätte möglicherweise auch im Hinblick auf Inklusion/Exklusion an das Untersuchungsinteresse anknüpfende Erkenntnisse generieren können. Zudem hätte hier vertieft der Frage religiöser Exklusion durch Exkommunikation nachgegangen werden können.

Natürlich lässt sich über die Kernthesen diskutieren. Ob die Unterscheidung zwischen Inklusion und Exklusion tatsächlich das zentrale Thema des Gerichtswesens und das Leitelement gerichtlicher Verfahren der spätmittelalterlichen Stadt war, erscheint jedenfalls aus rechthistorischer Perspektive fraglich. Sicherlich kam der Infragestellung von Zugehörigkeit im städtischen Leben und mitunter auch im Gerichtswesen eine wichtige Bedeutung zu. Aus rechtshistorischer Sicht dürften etablierte und zum Teil sogar schriftlich verfasste und damit transparente Verfahrensabläufe insbesondere aber Ausdruck der Verfahrensgerechtigkeit als Leitelement gerichtlicher Arbeit gewesen sein. Selbst wenn man bisweilen mit der Auffassung des Autors nicht übereinstimmt, leistet die vorgelegte Arbeit dennoch einen wertvollen Beitrag für die Erforschung des Gerichtswesens der spätmittelalterlichen Stadt am Beispiel Kölns. Insbesondere die Auswertung der auch in der Edition von Walther Stein zur Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln enthaltenen Dokumente wie den Hochgerichtsordnungen bereichern rechthistorische Forschungsfelder<sup>3)</sup>. Angesicht der Vielfalt anzusprechender Aspekte liegt auf der Hand, dass eine vollständige Abbildung aller im Kontext des spätmittelalterlichen Kölner Gerichtswesens stehenden Themenbereiche kaum zu leisten ist. So ist es aus praktikablen Gründen wohl vertretbar, etwa auf eine nähergehende Analyse der politischen Bedeutung des Gerichtswesens bzw. der gerichtlichen Entscheidungen zu verzichten. Die aufgezeigte Tiefe des Forschungsfelds zu allgemeinen Problemen zeigt aber, dass noch weitere Fragen zu klären sind, die zukünftige Forschungen anregen sollten.

Bonn

Gero Fuchs<sup>4)</sup>

Faustine Harang, *La torture au Moyen Âge, XIV<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècles*. Presses universitaires de France, Paris 2017. 302 S., ISBN 978-2-130-72951-8

Diese neue Untersuchung will aus den Akten des Parlement de Paris vom 13. bis zum 16. Jahrhundert die Anwendung der Folter dieses Gerichts ermitteln. Bekanntlich war das Parlement de Paris das höchste Gericht in einem das damalige Frankreich weit ausfüllenden Gebiet. Vorbild sind Studien seit den 1970er Jahren etwa von Alfred Soman, der gerade quantitativ wichtige Ergebnisse zur Entwicklung des Prozesswesens erzielt, die hier allerdings nicht im Vordergrund stehen. Auf der

<sup>2)</sup> Mathias Schmoeckel, Von der Macht zur Herrschaft, Das kanonische Recht als Standard im Reich Ludwigs IV.?, ZRG KA 103 (2017) 251ff.

<sup>3)</sup> Walther Stein, *Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert*, 2 Bde. Bonn 1893–1895.

<sup>4)</sup> fuchs@uni-bonn.de, Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht. Friedrich-Wilhelms-Universität, D-53113 Bonn, Germany

abgelehnte Bewerber, von denen keine Personalakten und Bewerbungen vorliegen, sondern auch die ganze damalige Juristenschaft mit ihren Biographien und Qualifikationen erfassen könnte. Schon die Selbstzeugnisse verdeutlichen aber, dass Alternativen für einen Walter Strauß wohl ohnehin kaum bestanden hätten, selbst wenn es eine Vielzahl regimeferner und verwendungsbereiter ‚Durchschnittsjuristen‘ gegeben hätte: Ein Mann, der das Ministerium etwa in einer Ansprache nicht ohne Stolz in einer Traditionslinie bis hin zum kaiserlichen Reichsjustizamt sah (166), hätte jede wirkliche Alternative zur Kontinuität wohl schlicht als verantwortungslos beurteilt.

Das Buch enthält also mehr Stoff, als sein Titel erwarten lässt. Sorgsam werden politischer Rahmen und Entscheidungsprozesse herausgearbeitet. Der Grad der Detaillierung fordert dem Leser dabei hohe Aufmerksamkeit ab; die Arbeit kann aber aufgrund der vielen Einzelheiten – was positiv gemeint ist – gewissermaßen als erweiterter Apparat zu einzelnen Themen der Akte Rosenburg genutzt werden, gerade wegen des umfassenden Eingehens auf die Auswahlkriterien. Auch künftige Erforscher historischer Rechtspolitik werden hier eine Arbeitshilfe finden. Apostolow hat ein nüchternes, faktenreiches Buch vorgelegt. Kritisieren mag man außer der doch sehr kurzen Zusammenfassung am Ende, dass den sich aus der Bildungs- und Lebensgeschichte von Walter Strauß ergebenden Fragen nicht etwas mehr Raum gegeben wurde – und damit der Hauptfigur als Mensch mit ihren Prägungen. Apostolow ist aber kein Freund der Spekulation. In der Fülle ihrer Details zeigt die Darstellung damit eben zwangsläufig – wie ein sehr genaues Messinstrument – auch die Grenzen einer auf schriftlichen Quellen beruhenden und damit zuverlässigen Forschung auf. Der Autor selbst weist schon in der Einleitung (12 Fn. 8) unter Bezugnahme auf ein Strauß-Zitat darauf hin: Akten enthalten nicht alles<sup>2)</sup>. Das gesprochene Wort wiederum wird allenfalls oral history. Das Motiv eines Handelns kann ganz verborgen bleiben. Die dadurch gezogenen Grenzen postumer Erkenntnis hat Apostolow für seinen Gegenstand sozusagen definiert.

Bremen

Friedemann Utz\*)

Arlinghaus, Franz-Josef, Inklusion–Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 48). Böhlau, Köln 2018. 439 S., ISBN 978-3-412-51165-4

In seiner Kasseler Habilitationsschrift aus dem Jahr 2006 untersucht Franz-Josef Arlinghaus die Kölner Gerichtsbarkeit, namentlich das erzbischöfliche Hochgericht sowie die Ratsgerichte. Sporadisch zieht er zum Vergleich Nürnberg heran, um seine Thesen verallgemeinerungsfähig zu machen. Die Arbeit zeichnet sich durch die Verwendung eines großen Quellenkorpus aus, das noch vor Einsturz des Kölner Stadtarchivs 2007 vollumfänglich vom Autor genutzt werden konnte.

<sup>2)</sup> „Die Akten allein [...] geben also, wie ich befürchte, kein vollständiges Bild“, Walter Strauß an Hermann Pünder, in: Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, ED 94, Bestand Staatssekretär Dr. Walter Strauß Bd. 214 Bl. 165f. (165).

\*) fr.utz@web.de, D-28203 Bremen, Germany

Arlinghaus spricht den spätmittelalterlichen Stadtgerichten eine wichtige „identitätsstiftende Wirkung“ (20) zu. Unter Heranziehung der Systemtheorie entwickelt der Autor seine These, wonach das Individuum in der Vormoderne mit Ableistung des (städtischen) Schwurs in den genossenschaftlichen Verband (hier die Stadt) aufgenommen worden und bis zu seiner Exklusion integraler Bestandteil eines nur einzigen Systems, nämlich der Stadtgesellschaft, gewesen sei, während der moderne Mensch in unterschiedliche Teilsysteme (Recht, Wirtschaft, Kultur usw.) inkludiert sei, sodass seine Exklusion sich nur partiell auswirke, nicht aber die Person als Ganzes betreffe (29ff.). Die Exklusion der städtischen Verbandsmitglieder geschehe durch Ausschluss aus dem städtischen Personenverband. Hauptaufgabe der städtischen Gerichte ist seiner Ansicht nach, den „Zweifel an der Zugehörigkeit“ zu säen (38). Immer wieder betont Arlinghaus, dass es nicht um die Durchsetzung, also die tatsächliche Exklusion gehe, sondern um die Gefährdung der Mitgliedschaft (so z. B. 46). Der Konflikt selbst stelle die Zugehörigkeit zum Personenverband in Frage. Reduziere man den Konflikt nur auf die ihm zugrundeliegende Sachfrage, erfasse man nicht seine ganze Bedeutung (so z. B. 195). Arlinghaus betrachtet das Gericht vielmehr als Strukturelement des Personenverbandes, das integrativ wirkt (44).

Diese sehr interessante und perspektivenerweiternde These lässt sich indes nicht überzeugend auf alle Konflikte übertragen. Nicht berücksichtigt werden gerichtliche Streitigkeiten unter Fremden, die nie Bestandteil des Personenverbandes gewesen waren. So gab es z. B. in Frankfurt a. M. zahlreiche Konflikte zu Messezeiten, in denen die beteiligten Fremden vor dem Frankfurter Schöffengericht ihr Recht suchten<sup>1)</sup>. Insgesamt ist die ausschließliche Fokussierung auf die Frage der Inklusion/Exklusion für Konflikte innerhalb der Kaufmannschaft schwer vorstellbar. Hier konnte nicht die ‚Zugehörigkeit‘ das „zentrale Thema, dass [sic!] in jedem Rechtsstreit mitgeführt wird“ (360), gewesen sein, vielmehr dürften doch die sachlichen Konflikte im Vordergrund gestanden haben.

Arlinghaus überprüft seine These der Inklusion/Exklusion anhand mehrerer Aspekte: der Verortung der Gerichte im städtischen Raum, des Gerichtspersonals, der Kommunikation vor Gericht sowie anhand exkludierender Urteile in Form des Stadtverweises und der Hinrichtung.

Die bislang in der Forschung dominierende Erklärung, unter freiem Himmel tagende Gerichte trügen regelmäßig der Öffentlichkeit Rechnung, versucht der Autor anhand der Verortung der Gerichte im städtischen Raum zu widerlegen. Arlinghaus gewichtet den Aspekt der Öffentlichkeit viel weniger. Vielmehr stellt er auf die Einbettung des Gerichts in den Kommunikationsraum Stadt, vor allem Stadt als Genossenschaft ab (78). Er vermutet dahinter ein offenes Raumkonzept, das jegliche Abgeschlossenheit verhindern soll (83f.). Den Verzicht auf eigene Räume für die sich erweiternde Ratsgerichtsbarkeit – trotz intensiver Bautätigkeit in anderen städtischen Bereichen – deutet er als Ausdruck eines spezifischen Raumverständnisses und der Interpretation von Rechtsprechung als ‚kommunikatives Geschehen‘

<sup>1)</sup> Michael Rothmann, Schulden vor Gericht: Die Frankfurter Messegerichtsbarkeit und der Messeprozess in Mittelalter und beginnender Früher Neuzeit, in: Anja Amend/Anette Baumann/Stephan Wendehorst/Steffen Wunderlich (Hgg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich, München 2008, 285–303, hier 291.

in der spätmittelalterlichen Stadt (116). Die Übernahme der Zunftgerichte durch den Rat unter Beibehaltung der bisherigen Gerichtsstätten möchte er nicht als politisches Kalkül verstanden wissen. Den naheliegenden Aspekt pragmatischen Handelns zieht er allerdings nicht in Betracht. Zum Beweis zieht er die im Freien abgehaltenen Sitzungen des ‚Greven‘ und der Schöffen heran, die sicherlich auch mit der alten These der Öffentlichkeit hätten erklärt werden können. Zuzustimmen ist Arlinghaus, dass die mittelalterliche Gerichtsgemeinde nicht als Kontrollinstanz, in einer Art ‚Zuschauerrolle‘ zu begreifen ist, sondern vielmehr selbst Bestandteil der Rechtsfindung war (108 und 358). Doch diese Thesen lassen sich auch mit der ‚Öffentlichkeit‘ der Sitzungen, sei es unter freiem Himmel oder in öffentlich begehbarer Räumen, erklären. Inwiefern darüberhinausgehende Erklärungsmuster benötigt werden, erschließt sich nicht ganz.

Die erst ab Ende des 16. Jahrhunderts zunehmende ‚Professionalisierung‘ der Richter sowohl bei den Schöffen als auch bei den Ratsgerichten durch studierte Juristen erklärt Arlinghaus mittels einer Exklusivität der Zugehörigkeit. Er sieht in der Graduierung den Erwerb universitärer Mitgliedschaft, die eine gleichzeitige Ratsmitgliedschaft verbietet. Erst im 16. Jahrhundert habe der Abschluss nicht mehr zu einer korporativen Einbindung geführt und deshalb die Besetzung städtischer Richterstellen mit graduierter Juristen ermöglicht (131).

Ausführlich geht der Autor anschließend auf Kommunikationsformen ein, bei denen er vor allem die Dichotomie zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit in den Gerichtsverfahren hervorhebt und dem Medium Schrift eine eigenständige Position im kommunikativen Diskurs zuordnet. Dabei charakterisiert er Schriftlichkeit vor allem als Medium zum Umgang mit aus dem Personenverband ausgeschiedenen Individuen, da sie zum kommunikativen Binnenraum der Stadt nicht passe. Im Umgang mit seinen Bürgern habe der Rat viel mehr eine integrale „Face-to-Face-Kommunikation“ in Form der ‚Schickungen‘<sup>2)</sup> bevorzugt (293f.).

Den letzten Teil seiner Untersuchung widmet der Autor dem Stadtverweis und der Hinrichtung als „Formen manifester Exklusion“. Die Fokussierung auf Urteile, die mit Stadtverweis oder Hinrichtung enden, birgt allerdings die oben bereits angesprochene Gefahr, dass privatrechtliche Konflikte außer Acht bleiben, da bei Strafsachen naturgemäß nur der öffentlich-rechtliche Bereich angesprochen ist.

Insgesamt bietet das Buch einen tiefen und sehr vielfältigen Einblick in die Kölner Stadtgeschichte, deren Kenntnis regelmäßig vom Autor vorausgesetzt wird. Die zahlreichen erstmals erschlossenen Quellen schließen wichtige Lücken. Abschließend stellt sich jedoch die bereits mehrfach angedeutete Frage, ob die Fokussierung des Autors auf das Gericht als Kommunikationsraum, insbesondere als Diskursraum über die städtische Mitgliedschaft (357), worauf er es größtenteils auch reduziert, immer überzeugen kann – oder ob nicht doch teilweise schlicht pragmatisch gehandelt wurde.

Frankfurt am Main

Sonja Breustedt\*)

---

<sup>2)</sup> Zwei oder vier Ratsherren, die den Bürger befragten.

\*) breustedt@jur.uni-frankfurt.de, Goethe-Universität, D-60629 Frankfurt am Main, Germany

*Arlinghaus, Franz-Josef, Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln (Norm und Struktur, 48), Wien / Köln / Weimar 2018, Böhlau, 439 S. / Abb., € 70,00.*

Das Buch, das die kommunalen Gerichte in der mittelalterlichen Stadt untersucht, ist aus einer Habilitationsschrift von 2006 entstanden. Es bietet dem Leser eine lange, auch ins Englische übersetzte Zusammenfassung sowie ein Orts- und Personenregister. Das Literaturverzeichnis ist auf den neuesten Stand gebracht worden. Wer jedoch glaubt, dieses Werk sei nur eine weitere Studie zur städtischen Strafgerichtbarkeit, irrt sich. Denn der Leser hält hier ein viel originelleres Werk in den Händen.

Von vornherein nährt sich die Studie aus theoretischen Ansätzen, die den „Klassikkern“ der Soziologie (Weber, Gierke, ...) entnommen sind, denn schon diese haben die mittelalterliche Stadt und die Mitgliedschaftsformen des Einzelnen in vormodernen gesellschaftlichen Verbänden gedacht. Die Untersuchung stützt sich jedoch vor allem auf die Systemtheorie Niklas Luhmanns, die viel Platz dafür lässt, die Vergesellschaftung des Einzelnen zu historisieren. Da im Mittelalter jeder Mensch Teil eines genossenschaftlichen Verbandes und die Mitgliedschaft darin total war, konnte jeder Konflikt die Mitgliedschaft im Verband, also die Vergesellschaftung, zunichten machen (17–59). Auch das mittelalterliche genossenschaftliche Gerichtswesen war nicht autonom, sondern Teil des Personenverbands. Prozesse waren also keine einfachen Kontroversen verschiedener Rechtsparteien wie in modernen Gesellschaften. Die gerichtliche Beseitigung der Konflikte sagt viel über das Verhältnis des Einzelnen zum Verband aus und stellt die Frage nach Exklusion bzw. Inklusion. Dieses Thema zieht sich wie ein roter Faden durch die Untersuchung der mittelalterlichen städtischen Gerichte, die unter verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden: die Gerichtsorte und das Personal (75–178), die Kommunikationsformen (Gesten, Rituale, Sprachformeln, Schrift, 177–305) und die Formen manifester Exklusion (Stadtverweis und Hinrichtung, 306–355). Die Stadt Köln, mit ihren damals 50.000 Einwohnern und frühzeitigen kommunalen Strukturen, dient der Untersuchung, die eher hermeneutisch als quantitativ angelegt ist, als Fallbeispiel. Arlinghaus betont die große Vielfalt der städtischen Gerichte, die oft zugunsten des herrschaftlichen (hier des erzbischöflichen) Gerichts und des Ratsgerichts vergessen wurde. Es gab aber in Köln auch ein „Gericht von den Gästen“, Marktgerichte, Zunftgerichte, Bürgermeistergerichte usw. (siehe Tabelle, 71). Der dritte Teil (60–74) erläutert die Entwicklung dieser Gerichte und den wachsenden Einfluss des Rats auf die meisten Gerichte (16 insgesamt). Jede Zuständigkeit war mit den anderen überlagert, ohne dass man in der Stadt den jeweiligen Verantwortungsbereich klar zu begrenzen suchte, was den Stadtbewohnern eine gewisse Handlungsfreiheit ließ.

Bei so vielen Gerichten ist die schriftliche Überlieferung natürlich vielfältig. Unter den Quellen findet man die Schreinskarten und Schreinsbücher, Ratsmemorialbücher, aber auch Prozessakten, Protokolle des Hochgerichts (ab 1370) oder das von der Wollweberzunft geführte Bußbuch auf der Halle (1396–1434). Die Studie bezieht auch Editionen ein und punktuelle Vergleiche mit anderen Städten wie Nürnberg oder Lübeck.

Arlinghaus' Analyse der genossenschaftlichen Gerichte im städtischen Raum untersucht zunächst die Orte, an denen sich die Verfahren in Köln abspielten. Ob es ein Haus oder einen ephemeren Gerichtsort gab, wichtig war vor allem, dass die Verhandlung im Freien (wenn auch nur symbolisch) stattfand. Es gab noch keine Öffentlichkeit im modernen Sinn. Ein Prozess musste „in der Mitte der Gesellschaft“

verhandelt werden. Die Standorte der Gerichte, die leider nicht auf einer Karte zusammengefasst werden, lassen erkennen, dass es keine fest institutionalisierten Gerichtsorte gab – außer bei Instanzen, die mit auswärtigen Mächten zu tun hatten. Das Gleiche gilt für das Gerichtspersonal: Wenn es auch immer mehr graduierte Juristen gab, die den Rat berieten, ist doch eine Professionalisierung der Richter nicht erkennbar. Sie stehen als *Pars pro Toto* für den gesamten Rat und die genossenschaftliche Rechtsgemeinschaft.

Die spannendsten Seiten des Buchs sind aber ohne Zweifel diejenigen, die Arlinghaus den Kommunikationsstrukturen widmet. Es ist schon mehrmals geschrieben worden, dass die schriftlichen Eintragungen der Schreinsbücher (das heißt Grundbücher) allmählich als eigenständige Referenz galten. Arlinghaus zeigt aber überzeugend, wie ambivalent das Verhältnis zu den Schriften in verschiedenen Handlungskontexten blieb. Da der Inhalt der Schreinsbücher vor Gericht nicht bloß zusammengefasst, sondern im Ganzen vorgelesen wurde, traten diese Schriften auch in den Bereich der mündlichen Kommunikation und Aktualisierung ein. Am Ratsgericht schrieb man im Übrigen nicht viel und erst relativ spät (die Protokollbücher sind wortkarg). Bei der Verwendung von Schrift und Wort – die Konfliktparteien kamen selten selbst zu Wort – suchte der Rat das Eskalationspotential zwischen den Streitenden zu regulieren. Die relative Formlosigkeit der Verfahren vor den Ratsgerichten ließ aber Platz für unerwünschtes Ehrverhalten. Anstatt immer stärker zur Sozialdisziplinierung zu greifen, änderte der Rat sein Kommunikationssystem. Wer beim Gericht vorsprechen wollte, sollte zuerst ein schriftliches Bittgesuch vorzeigen. Seine Beschlüsse teilte der Rat umgekehrt face-to-face in Privathäusern mit, was die kommunale Gemeinschaft vergegenwärtigte. Aber wenn es um die Beziehung zu auswärtigen Mächten ging, griff er verstärkt auf Schriftlichkeit zurück.

Die Strafen, der Stadtverweis und die Hinrichtung im Besonderen, stellten wichtige Momente der Exklusion dar. Sie löschten das Person-Sein des Täters vor den Augen des Personenverbands aus. Obwohl der Stadtverweis für die Gemeinschaft viele Vorteile hatte, brachte er auch Unannehmlichkeiten mit sich. Interessanterweise verhinderte das Konfliktpotential der Sanktion nicht, dass man sie vollstreckte. Jedoch ist weder bei den Stadtverweisen noch bei den Hinrichtungen ein systematisches Handeln zu beobachten. Manche der Hingerichteten wurden nach dem Tod wieder in die Gemeinschaft eingegliedert, andere ließ man aus dem Personenverband ausscheiden.

Insgesamt zeigt das Buch den großen Abstand, der zwischen dem mittelalterlichen kommunalen Gerichtswesen und dem der Moderne liegt. Trotz seiner Alterität folgte aber auch das mittelalterliche genossenschaftliche Gerichtswesen Regeln und kann mit den Leitbegriffen „Exklusion/Inklusion“ gefasst werden. Bei der Beweisführung stößt Arlinghaus aber manchmal auf Aporien oder Ausnahmen. Es bleibt offen, inwiefern das Beispiel Köln paradigmatisch ist. Die starke Differenzierung zwischen dem Gerichtswesen im Inneren und im Äußeren muss auch weiter untersucht werden. Wie lief die Schlichtung zum Beispiel bei interkommunalen Konflikten ab?

Laurence Buchholzer, Straßburg

# RHEINISCHE VIERTELJAHRSBLÄTTER

---

JAHRGANG 83

2019

HERAUSGEBER:

A. PLASSMANN · M. ROHRSCHNEIDER · C. WICH-REIF

SCHRIFTLEITUNG: A. PLASSMANN

VERÖFFENTLICHUNG

DER ABTEILUNG FÜR GESCHICHTE DER FRÜHEN  
NEUZEIT UND RHEINISCHE LANDESGESCHICHTE  
DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

DER UNIVERSITÄT BONN

---

DR. RUDOLF HABELT GMBH · BONN

– und zwar in der Regel bei einem jüdischen Geldverleiher. Christliche Privatpersonen machten zum Schutz des eigenen Vermögens von dem Instrument ebenso Gebrauch wie die Stadtgemeinden, die auf diese Weise ihre Politik im Umland zwischenfinanzierten und Haushaltsschäden ausgleichen. Über seine Analyse der Schuldenwirtschaft gelingt Schnur der Einblick in einen Kapitalmarkt, über den unterschiedlichste soziale Gruppen miteinander verbunden waren und jüdische Gläubiger und ihre christlichen Schuldner zum Teil langjährige Beziehungen unterhielten.

Mit dem gewaltsamen Eingriff in dieses Beziehungsnetz und seinen Folgen setzt sich ein separates Kapitel zur ‚Zweiten Judenschuldentilgung‘ unter König Wenzel auseinander, der sich auch der Frankfurter Rat im Januar 1391 vertraglich anschloss (S. 624–710). Es folgt ein kurzer Exkurs über Konflikte und Feindschaft im Alltag, in dem Auseinandersetzungen im Bereich der Geld- und Pfandleihe aber nur untergeordnete Bedeutung zukommt (S. 711–733). Das Buch schließt mit einem knappen Resümee (S. 734–744). Begleitet wird der Band von einer CD, auf der sich neben dem Text der Druckausgabe zusätzlich ein prosopographischer Katalog der Frankfurter Juden in den Jahren 1360–1412/15 befindet (S. 817–1022).

David Schnur hat ein umfangreiches Quellencorpus zur jüdischen Geschichte der spätmittelalterlichen Reichslandschaft Wetterau erschlossen und der weiteren Forschung zugänglich gemacht. Seine Darstellung überzeugt vor allem in den Passagen, in denen er exemplarisch arbeitet – erhellt die Analyse der christlichen Kundenkreise vier ausgewählter jüdischer Gläubiger (S. 467–491) – oder mittels des untersuchten Falls generelle Tendenzen erläutert und etwa die häufige Inanspruchnahme jüdischer Geldverleiher mit der Relevanz von Schadennahmen plausibel macht (S. 550f.). Die Arbeit leidet indes unter ihrem Anspruch auf Darstellung der Vollständigkeit der Quellenerfassung, die dem Leser endlose Aufzählungen und Exkurse außerhalb eines erkennbaren Argumentationsganges zumutet. Wichtige Thesen verlieren sich in der Vielzahl von Fallbeschreibungen. So wird man Schnurs Arbeit zum einen als Nachschlagewerk zur Geschichte der Wetterauer und insbesondere Frankfurter Juden empfehlen. Zum anderen leisten seine wirtschaftshistorischen Studien einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Kredit- und Geldwirtschaft des Spätmittelalters, dem eine Rezeption auch außerhalb der Jüdischen Studien zu wünschen ist.

Berlin / Potsdam

Susanne Härtel

FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS: Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 48), Wien, Köln, Weimar: Böhlau 2018, 439 S., 10 Abb. ISBN: 978-3-412-51165-4.

Das zu besprechende Buch basiert auf der 2006 an der Universität Kassel eingereichten Habilitationsschrift des Vf.

Der Rez. muss bekennen, dass er erhebliche Schwierigkeiten mit dem Buch hat. Um die Problematik kurz und bündig aufzuzeigen, soll zunächst der Hauptteil (Kap. 3–6) besprochen werden, bevor Kap. 2 in die Beurteilung mit einbezogen wird. Auf den Hauptteil des Buches verweist sein Untertitel, in dem man „des Rechts“ vielleicht besser durch „der Rechtsprechung“ ersetzen sollte.

In Kap. 3 werden die städtischen Gerichte vorgestellt: das erzbischöfliche Hochgericht und die vom Rat eingesetzten Gerichte (S. 60–74). Dabei wird allerdings eine zentrale Gerichtsinstanz übergangen, nämlich der Kölner Rat selbst, der nicht nur legislative und exekutive, sondern auch judikative Gewalt ausübte, und zwar gerade in den Fällen, die den Vf. besonders interessieren (vor allem Stadtverweis, also Exklusion).

In Kap. 4 geht es um Gerichtsorte und Gerichtspersonal. Hinsichtlich der Gerichtsorte (4.1, S. 75–117) legt der Vf. besonderen Wert auf die Feststellung, dass die Gerichte, wenn sie denn überhaupt feste Verhandlungsorte hatten, solche bevorzugten, die entweder zur Außenwelt offen waren

oder nur temporär mit Schranken oder Bänken aus dem Alltagsleben ausgegrenzt wurden. Diese Beobachtung ist wahrlich keine neue Erkenntnis. Der Vf. insistiert jedoch aus Gründen, die noch zu erörtern sind, darauf, dass diese Offenheit nicht, wie meistens angeführt, dem Erfordernis der Öffentlichkeit der Verfahren geschuldet war, sondern dass es dabei darum ging, das Gericht in die Lebenswelt der Menschen einzubetten, für die es zuständig war. Hier mit dem Begriff der Gerichtsgemeinde, der ohnehin problematisch ist, zu operieren, etwa mit Rekurs auf Jürgen Weitzels Forschungen zur Dinggenossenschaft, ist für das spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Köln völlig anachronistisch, vor allem, wenn dabei die Vorstellung ins Spiel kommt, die eigentliche Gerichtsinstanz sei die Gemeinschaft, für die prinzipiell jedes Mitglied tätig werden könnte. Das erinnert an das Bild, das Ernst Pitz 2001 in ‚Bürgereinung und Städteeinung‘ für die Rechtskultur des Hanseraums entworfen hat (vgl. dazu die Rezension des Rez. In: Geschichte in Köln 50, 2003, S. 226f.). Zum Verständnis der Lübecker Gerichtspraxis mögen solche Vorstellungen beitragen (vgl. im vorliegenden Band S. 92), in den Kölner Quellen finden sie keine Stütze, wie der Vf. letztlich auch einräumt (vgl. ebenfalls S. 92). Der Kölner Rat passt übrigens gar nicht in dieses Schema, denn er tagte unter totalem Ausschluss der Öffentlichkeit.

Im zweiten Teil des 4. Kapitels wird das Personal der Gerichte behandelt (S. 118–176). Dabei wird vor allem die Entwicklung der Professionalisierung verfolgt, die schon Wolfgang Herborn eingehend untersucht hatte. Im 16. Jahrhundert verflüchtigte sich bekanntlich die Scheu vor Juristen, die auch nach ihrer Graduierung noch der Korporation der Universität angehörten und deshalb gegenüber den allein auf den Rat vereidigten Einwohnern einen Sonderstatus hatten.

In dem langen Kap. 5 (S. 177–305) geht es um Kommunikationsformen (Gesten, Rituale, Sprachformeln, Schriftlichkeit). Die ersten drei Punkte ließen sich als Phänomene der symbolischen Kommunikation abhandeln, der letzte gehört eher in den Rahmen der Erforschung der pragmatischen Schriftlichkeit. Während der Vf. in den voraufgehenden Kapiteln über weite Strecken den Forschungsstand referiert und in seinem Sinne entfaltet und ausdeutet, schürft er hier stellenweise tiefer und erweitert unsere Kenntnis der untersuchten Phänomene in willkommener Weise. Die Rituale der Gerichtspraxis konterkarieren natürlich in gewissem Maße die Einbettung der Rechtspflege in die Lebenswelt, auf der der Vf. in Kap. 3 so stark insistiert hat.

Kap. 6 ‚Formen manifester Exklusion‘ (S. 306–355), das auf den Obertitel des Buches verweist, kann die Erwartungen des Lesers kaum erfüllen, denn es werden nur der Stadtverweis und die Hinrichtung als Formen der Exklusion behandelt. Auf Inklusion, die Aufnahme von Neubürgern oder die Erteilung von Geleit zum befristeten Aufenthalt in der Stadt, geht der Vf. gar nicht ein. Auch die Instrumentarien der Exklusion waren vielfältiger, als der Vf. erkennen lässt. Der Stadtverweis für Bürger oder Eingesessene, die dem Rat eidlich verpflichtet waren, war das eine, die Ausweisung von Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus etwas anderes (kurz gestreift S. 315f.). Bürger konnten sich auch selbst durch die Aufsage ihrer Bürgerschaft auf Dauer oder befristet aus der städtischen Gemeinschaft ausschließen. Geleit konnte der Rat aufkündigen, auch Klerikern durch die Aufhebung des Schutzes den Aufenthalt in der Stadt riskant machen. Ein partieller Ausschluss aus der Gemeinschaft, den der Vf. anscheinend nicht für möglich hält (S. 35), traf ab dem späteren 16. Jahrhundert die Protestanten, denen politische Teilhabe, Hausbesitz und zünftisches Wirtschaften verwehrt wurden. Auch Strafmaßnahmen von Zünften oder kirchliche Sanktionen konnten ähnliche Wirkung haben. Geleiterteilung und Duldung begründeten natürlich prinzipiell nur eine begrenzte Inklusion in die städtische Gesellschaft. Die vielen Bürgersöhne, die sich, solange es ging, um die Vereidigung in der Weinschule drückten, hatten offenbar wenig Interesse an einer vollständigen Inklusion. Das Thema ließe sich noch weiter differenzieren und vertiefen.

Muss man resümierend feststellen, dass der Hauptteil des Buches nichts grundstürzend Neues zu bieten hat, muss man sich fragen, warum die referierten Themen noch einmal erörtert werden sollten. Die Antwort liefert das vorgeschaltete Theoriekapitel 2, auf das nun noch einzugehen ist.

Nach einem kurzen Überblick über die Auseinandersetzung der klassischen Soziologie mit den Begriffen Person und Genossenschaft – vorgestellt werden Otto von Gierke und Max Weber (2.1.2,

S. 22–29) – wendet sich der Vf. entschieden der Systemtheorie und damit natürlich Niklas Luhmann zu (2.1.3, S. 29–50, herangezogene Schriften Luhmanns S. 416). Luhmann hat, genau wie frühere Theoretiker (etwa die schon genannten Otto von Gierke und Max Weber), ein Bild der mittelalterlichen Gesellschaft entworfen, das letztlich dazu dienen sollte, durch die Konstruktion eines Kontrastes, einer Alterität, der Analyse der zeitgenössischen Gesellschaft schärferes Profil zu verleihen. Diese Konstruktionen haben eher idealtypischen Charakter, differenzieren wenig nach Orten und Zeiten im langen Mittelalter und basieren alle nicht auf ausreichend dichter eigenständiger Quellenauswertung. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass der Historiker solche Konstruktionen nicht ohne weiteres als Erklärungsmodelle adaptieren, sondern sie vielmehr zunächst anhand von Quellenstudien kritisch überprüfen sollte. Der Vf. geht den umgekehrten Weg. Er betrachtet die Kölner Quellen durch die Brille der Systemtheorie. Luhmann geht für die moderne Gesellschaft von der Existenz eines Nebeneinanders autonomer Teilsysteme aus, in denen die Mitglieder jeweils eigene Rollen spielen. Dem Mittelalter wird dagegen eine segmentär-stratifikatorische Ausdifferenzierung zugeschrieben (vgl. S. 32f.). Während man in der modernen Gesellschaft zwar aus einzelnen Teilsystemen, in denen man eine Rolle spielt, ausgeschlossen werden kann, kaum aber aus der Gesellschaft als Summe der Teilsysteme, soll es im Mittelalter in der Frage der Inklusion/Exklusion immer ums Ganze gegangen sein (S. 35). Weiterhin sieht der Vf. speziell in den Gerichten die „Orte, die sich dem Thema Exklusion in besonderer Weise annahmen“ (S. 38). „Zweifel an Zugehörigkeit zu bearbeiten erscheint, um die These der Arbeit vorwegzunehmen, als ihre Kernaufgabe, wie sich an der Form der Gerichte und ihrer Verfahren ablesen lässt“ (S. 38). Diese Position wird so ernst genommen, dass jeder noch so banale Streit vor Gericht als eine Infragestellung der Inklusion gedeutet werden muss. „Hier jedoch wird postuliert, dass der Konflikt *an sich* eine Infragestellung von Zugehörigkeit bedeutete, und dass der zentrale Orientierungspunkt des gerichtlichen Diskurses in der spätmittelalterlichen Stadt *insgesamt* auf die Unterscheidung Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit rekurrierte“ (S. 45). Nur im Nachsatz konzediert der Vf., dass es auch (sic!) um Recht und Gerechtigkeit ging. Diese fundamentalistische Sichtweise findet, kaum überraschend, in den im Hauptteil der Arbeit herangezogenen Quellen keine Bestätigung, und dem Rez. sind auch aus eigenen Forschungen keine Quellen bekannt, die belegen würden, dass sich die Betroffenen einer solchen Tragweite ihrer gerichtlichen Auseinandersetzungen bewusst gewesen wären. Im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln sah man die Dinge offenbar pragmatischer und wusste Konflikte durchaus einzugrenzen. Theorie und Praxis lassen sich also kaum im Sinne des Vf. in Einklang bringen. Auf die Rezeption des Werkes darf man gespannt sein.

Bonn

Manfred Groten

ANDREAS SCHMIDT: „Bischof bist Du und Fürst“. Die Erhebung geistlicher Reichsfürsten im Spätmittelalter – Trier, Bamberg, Augsburg (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 22), Heidelberg: Winter 2015, 1.007 S. ISBN: 978-3-8253-6259-1.

Die Erhebung eines geistlichen Reichsfürsten beleuchtet ein ebenso zentrales wie komplexes Problem in der Verfassungsgeschichte des Alten Reichs, handelt es sich doch, da der Amtsinhaber sowohl ein geistliches als auch ein weltliches Amt bekleidete, sowohl um ein Thema der Kirchen- sowie der Territorial- und nicht zuletzt der Reichsgeschichte. Dass dabei nicht nur die Rechtsverhältnisse in den einzelnen Territorien bzw. Kirchenprovinzen berücksichtigt werden müssen, sondern auch Themen des Reichs- und vor allem des Kirchenrechts eine bedeutende Rolle spielen, unterstreicht die Bedeutung der Heidelberger Dissertation von 2014. Da der Verfasser nicht sämtliche Kirchenprovinzen der Germania Sacra behandeln konnte und das Thema auch auf der Grundlage archivalischer Quellen vertiefen wollte, entschied er sich für das der Legende nach in frühchristlicher Zeit entstandene Bistum Trier, für das 1007 von Kaiser Heinrich II. – dem das Erzstift Trier einen erheblichen Gebietszuwachs nach Osten verdankt – gegründete Bistum Bamberg und das ebenfalls oberdeutsche

MITTEILUNGEN  
DES INSTITUTS FÜR  
ÖSTERREICHISCHE  
GESCHICHTSFORSCHUNG

127. Band  
Teilband 2

2019

Böhlau Verlag Wien Köln Weimar

neueren Konflikt- und Sicherheitsforschung zu leisten vermag, wird hier durchweg überzeugend unter Beweis gestellt.

Marburg

Karl Murk

Franz-Josef ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln. (Norm und Struktur 48.) Böhlau, Wien–Köln–Weimar 2018. 439 S. ISBN 978-3-412-51165-4.

Mit seinem Buch über das Kölner Gerichtswesen im Spätmittelalter sucht A. nach Wegen, die Rechtsgeschichte an die moderne Urbanisierungsgeschichte heranzuführen. Die leitende These handelt von Ein- und Ausschluss städtischer Akteure in „Personenverbänden“. Denn funktionale Teilsysteme wie Zunft oder Kirchengemeinde, Trinkstube oder Bruderschaft entschieden nicht wie in der Moderne „über die Inklusion in ihrem eigenen Systembereich“ (S. 35). Vielmehr sei es lediglich „ein Verband“ gewesen, „über den die Inklusion einer Person in die Gesellschaft *insgesamt* erfolgte, oder eben ihre Exklusion“ (S. 35f.). Der „Person ,als Ganzes“ und nicht über ihre „systemadäquaten Rollen“ sei „vergleichsweise undifferenziert über den Verband und die Schicht ein konkreter Platz in der Gesellschaft zugewiesen“ (S. 36) worden. Diese Argumentation auf der Basis der Autoritäten Georg Simmel, Max Weber und Niklas Luhmann macht die betont rechtshistorische Sicht A.s deutlich. Dem rahmenden, übergeordneten Verband, untersucht am Beispiel der Kölner Stadtgemeinde, kommt für ihn die theoretisch als absolut postulierte Setzung zu und bestimmt das analytische Instrumentarium. Nur steht A. nicht zu derartiger Rechtsgeschichte! Er versucht vielmehr – was überhaupt nicht seinen theoretisch-analytischen Prädispositionen entspricht –, die von ihm durchaus registrierten Einwände moderner Sozialgeschichte urbaner Eliten à la Otto Gerhard Oexle oder der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte handwerklicher Sozialgruppen durch didaktisch vielleicht zulässige, aber methodisch problemreiche Vergleiche mit der Moderne zu relativieren. Aber auch im Hinblick auf die Rechtsgeschichte der Städte ist zu bemerken, dass A. mit einem Idealtypus mittelalterlicher Stadtgemeinde operiert. Das kann man zwar tun, muss sich aber methodisch auch dazu bekennen, sonst entstehen Anachronismen, wenn die Entwicklungsgeschichte eines Stadtkörpers wie Köln, der schon exorbitanter Sonderfall einer mehr als vielgestaltigen sozialen und ökonomischen Entität „europäische Stadt“ war, gleichsam ausgebendet wird. Denn bekanntermaßen kann man das, was Köln im 12. Jahrhundert heißt, nämlich eine Ansammlung unterschiedlichster hofrechtlicher Verbände und Sondergruppierungen wie den Kaufleuten und Münzerhausgenossen, überlagert vom erzbischöflichen Hochgericht und den Regalrechten des Stadtherrn, und mit wenigen Keimzellen urbaner Genossenschaft in Kirchspielsbürgerschaften, herrschaftlichen Schöffenkollegien oder der Ritterzeche, nicht in eins setzen mit der sich über zahlreiche Krisen entfaltenden, auf die kollektive Zwangsteilhabe an den Gaffeln begründeten Stadtgemeinde nach 1396.

Nur zum Teil ist A. Recht zu geben mit seiner Annahme, dass das „mittelalterliche städtische Gerichtswesen nicht (wie in der Moderne) ein autonomes, mit einer eigenen Leitdifferenz operierendes System der Gesellschaft war, sondern einen integralen Bestandteil des Personenverbandes darstellte“ (S. 50). Denn in seinen Beobachtungen zur Entwicklung des Kölner Gerichtswesens (S. 60–74) stellt er doch selbst fest, dass das herrschaftliche Hofgericht mit Burggraf (Greven) und Schöffen im Laufe des 12. Jahrhunderts zur Beute bestimmter Elitefamilien wurde und damit zu einem von mehreren entscheidenden Kommunikationsorten der Präformierung der Bürgergemeinde überhaupt geriet. Dem erzbischöflichen, dann mehr und mehr von jener Elite behaupteten Hochgericht stellte der sich im 13. Jahrhundert entwickelnde Rat, zunächst besetzt mit Akteuren aus den nämlichen Geschlechterverbänden, in institutioneller Eigenlogik um 1320 sein Gerichtswesen entgegen. Es differenzierte sich auch unter dem Einfluss der Zünfte im Laufe des 14. Jahrhunderts funktional aus, wurde auf die Interes-

sen bestimmter sozialer Gruppen wie die Wollküchen- und Hallengerichte (1371/73) oder das Bürgermeistergericht auf dem Fleischhaus abgestimmt und spaltete sich in der sozial erheblich erweiterten, die Bürgergemeinde stärker repräsentierenden Verfassung des 15. Jahrhunderts noch weiter functional auf. Komplettiert wurde das Kölner Gerichtswesen noch durch die Amtleutegerichte der Sondergemeinden und Zunftgerichte. Soziale Gruppen, so meine gegen A.s These gewendete zusammenfassende Bewertung, ihre Identitäten und ihre Interessen bestimmten im Rahmen einer sich bis zum 15. Jahrhundert stets wandelnden Bürgergemeinde in vielfacher Weise ein ausdifferenziertes Gerichtswesen. Erst die sich wie andernorts nördlich der Alpen spät verfestigende Bürgergemeinde, deren prinzipielle Offenheit durch normative Zentrierung des Rates erst um 1500 eingebettet wurde, trieb die von A. beschriebene functional wie sozial begründete Vielfalt aus sich hervor.

Der sich in Köln seit 1370/1396 aus differenzierten sozialen Gruppen rekrutierende Rat blieb im Spätmittelalter wie andernorts lange Mediator jener für die Machtverteilung in der Stadt relevanten Gruppen oder anderer von bestimmten Interessen geleiteten Vereinigungen, er war Magistrat, keine die Angelegenheiten der Bürgergemeinde monopolisierende Obrigkeit. Daher scheint die weitere These A.s problematisch, dass „mit jedem Streit der Aspekt des Verhältnisses der Streitenden zum Verband mitgeführt“ werde. Schon „mit dem Konflikt *an sich*“ sei „die Infragestellung der Mitgliedschaft zum zentralen Thema der Konfliktbearbeitung“ geworden, so prononciert in der ausgezeichneten Zusammenfassung (S. 356). Es ist völlig unbestritten, dass sämtliche Kölner Gerichte, nachdem sich der Rat die genossenschaftliche Verbandsgewalt im Laufe des 13. Jahrhunderts angeeignet hatte, dem Willkürrecht der Bürgergemeinde mit ihren Abgrenzungen zur alten Gewalt des Erzbischofs unterlagen. Bei der von A. mit großem Aufwand und inhaltlichem Gewinn für das Kölner Gerichtswesen untersuchten Verortung der Gerichte im Stadtgebiet, ihrer prinzipiell offenen Raumgestaltung und ihrem kaum professionalisierten Personal (S. 75–176), bei der mit gut gewählten Beispielen abgestützten Analyse der vor Gericht verwendeten Kommunikationsformen (Gesten, Rituale, Sprachformeln und Schriftlichkeit) (S. 177–305) sowie endlich bei der Beobachtung der Urteilsfindung und Exekution von Stadtverweis und Hinrichtung (S. 306–355) wurde immer die Stadtgemeinde und ihr Recht mitverhandelt. Es bleibt indes zum einen schwer zu erkennen, warum nun ein Schelbtwort im Sinne der „Infragestellung der Mitgliedschaft“ in der Bürgergemeinde systemisch so schwer wog wie ein Hochverrat und damit beide Konfliktfälle zum ähnlich gelagerten Verhandlungsgegenstand über Exklusion oder Inklusion wurden. Zum anderen waren die Urteiler, wie A. zeigt, bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts ausschließlich Laien, eben keine professionellen Juristen mit eigener Leitdifferenz, eingebunden in ihre sozialen Gruppen und mit unterschiedlichen Interessen, die nicht immer denen der städtischen Genossenschaft entsprachen.

Forcierte Kritik fordert nur ein professionell geschriebenes Werk heraus, das eine andere Sicht auf das Gewohnte wagt. Die zeitgenössische Kritik am spätmittelalterlichen Rat hätte freilich manche überzogenen Erwartungen an die Aussagen der Quellen im Licht eines allzu ideal behaupteten „Bonum commune“ von vorneherein zu relativieren vermocht.

Kiel

Gerhard Fouquet

Adelina WALLNÖFER, Die politische Repräsentation des gemeinen Mannes in Tirol. Die Gerichte und ihre Vertreter auf den Landtagen vor 1500. (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 41.) Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 2017. 550 S., 69 Abb. ISBN 978-3-7030-0941-9.

Mit der Qualifikation einer Arbeit als „Standardwerk“ sollte man zurückhaltend umgehen, doch zweifellos um ein solches handelt es sich bei der hier zu besprechenden Publikation von Adelina Wallnöfer, die auf einer 1984 an der Universität Innsbruck bei Josef Riedmann ver-

Arlinghaus, Franz-Josef: *Inklusion–Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln*. Köln: Böhlau Verlag 2018. ISBN: 978-3-412-51165-4; 439 S.

**Rezensiert von:** Letha Böhringer, Historisches Institut, Universität zu Köln

Die Kasseler Habilitationsschrift untersucht das Gerichtswesen Kölns von einem klar umrissenen Blickwinkel aus: Rechtliche Auseinandersetzungen in der spätmittelalterlichen Großstadt werden als „Frage der Mitgliedschaft und Zugehörigkeit“ (S. 13) aufgefasst. Der Autor zieht systemtheoretische Überlegungen Niklas Luhmanns heran, der Inklusion und Exklusion als strukturbildende Elemente und Differenzkategorien der Gesellschaft sieht. Konflikte stellen die Eingebundenheit des (an sich inkludierten) Einzelnen in Frage. Daher werde, so Arlinghaus, vor Gericht als „Leitelement des Verfahrens“ immer die Differenz von Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit verhandelt (S. 15). Diese Differenz sei markanter als die juristische Güterabwägung auf der Sachebene, denn „Recht“ und „Gerechtigkeit“ gehen nach Auffassung des Autors zumindest teilweise in dieser Differenz auf und seien als „nachgeordnet“ zu betrachten (S. 49). Das Gerichtswesen gerät in dieser erweiterten Perspektive zum zentralen Kommunikationsfeld der urbanen Führungsgruppen, jenseits der jeweils verhandelten Sach- und Rechtsfragen.

Das Forschungsfeld wird mit der Beschreibung des erzbischöflichen Gerichts und der sich entwickelnden Ratsgerichtsbarkeit abgeschritten und systematisch in drei Kapiteln erkundet: Zuerst werden die Lage der Gerichte im Stadtraum und ihr Personal vorgestellt, dann ausführlich die Verfahrensformen mit dem allmählichen Eindringen schriftlicher Verfahrenselemente beschrieben und zuletzt die „Formen manifester Exklusion“, das heißt Stadtverweis und Hinrichtung, diskutiert.

Die Arbeit setzt ein mit einem Überblick im Anschluss an die extensive Forschungsliteratur; in juristischer und nicht zuletzt politischer Konkurrenz standen das erzbischöfliche Hochgericht, das seit dem 11. Jahrhun-

dert in Schriftquellen fassbar ist, und die diversen durch den Rat seit dem 13. Jahrhundert besetzten Gerichte. Das Schöffenkollegium des Hochgerichts ist gleichsam auch erste „Kommunalbehörde“, verlor aber im Laufe des späten Mittelalters seine politische Macht an den Rat, sodass auch dessen Gerichte ihre Befugnisse ausweiten konnten. Die Auseinandersetzungen zogen sich bis ins 15. Jahrhundert hin, bis schließlich eine „pragmatische Zusammenarbeit zwischen Rat und Hochgericht“ zustande kam, geprägt von einer „fast alltäglich zu nennende[n] Kooperation auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit“ (S. 68).

Da die Rechtsfindung von alters her Angelegenheit der Gesamtgemeinde war, fand die Gerichtsgemeinde nicht in abgeschlossenen Gebäuden zusammen, sondern im öffentlichen Stadtraum. Das Hochgericht (zuständig für Strafverfahren in der gesamten Stadt) tagte sowohl in der Domimmunität auf dem Domhof als auch vor dem Rathaus, die Ratsgerichte waren in der Stadt verstreut. Sie entstanden vielfach durch die Übernahme schon bestehender Kaufhaus- und Marktgerichte und schlichteten zivilrechtliche Konflikte in Wirtschafts- und Finanzsachen. So kann nicht verwundern, dass viele von ihnen in der Rheinvorstadt (mit Hafen und Märkten) angesiedelt waren. In der Diktion dieser Arbeit wird daraus die Einbettung „in das kommunikative Feld des jeweiligen Personenverbandes“ (S. 102).

Ebenso der Pragmatik geschuldet sind der eigene Raum der Klagherren im Rathaus, die ab dem späten 15. Jahrhundert vor allem Vergleiche herbeiführen sollten und daher einen diskreten Verhandlungsraum benötigten, und das Gästegericht im Rathaus, wo Auswärtige die Ratsherren ja antreffen konnten. Die Kategorie „Raum“ mit den Kategorien Separierung/Inklusion (S. 117) aufzuladen, statt für die unterschiedlichen Tagungsorte von Hochgericht und Partikulargerichten schlicht praktische, aus den jeweils spezifischen Zuständigkeiten und Verfahrensarten resultierende Gründe anzuführen, kann wenig überzeugen.

Im nächsten Schritt verfolgt der Autor die Entwicklung des Gerichtspersonals vom patrizischen Schöffen zum studierten Juristen, die sich erst im 16. Jahrhundert vollzog und um 1600 abgeschlossen war. Offenbar schloss

---

die Zugehörigkeit zum Rechtskreis der Universität sehr lange die Ernennung zum Richter oder Urteiler der Stadt aus. Auch später mussten die Schöffen – im Unterschied zu den Syndici und dem Kanzleipersonal – Kölner Bürger sein. Die Ratsrichter waren selbstverständlich Ratsherren, wobei man zur Entlastung des sitzenden Rates auf die Angehörigen des vor- und nachgesessenen Rates zurückgriff. Diese Selbstverständlichkeit, dass nämlich die nach zähen politischen Auseinandersetzungen führenden Gruppen der Stadtgesellschaft über ihre Verbandsmitglieder richten, wird zum Beweis dafür herangezogen, dass es bei juristischen Konflikten nicht in erster Linie um „Erbshaft, Diebstahl oder Körperverletzung“, sondern „im Kern um Mitgliedschaft im Verband“ gegangen sei (S. 136, ähnlich S. 176) – handelt es sich nicht vielmehr um die allgemeinen Rahmenbedingungen des urbanen Gerichtswesens?

Die Kernthese des Autors wird auch im folgenden Kapitel kaum überzeugend untermauert. Vielmehr werden Kommunikationsformen und Verfahrensmuster samt der Einbeziehung von Schrift immer wieder im Rückgriff auf Sachprobleme und -entscheidungen dargestellt. Ein Prozess ist eben mehr als eine „Kommunikationssituation“. Wie komplex und auf mehreren Ebenen, nicht zuletzt der politischen und persönlichen, ein Verfahren und seine Beurteilung in der Realität waren, beschreibt der Autor im Schlusskapitel über die „manifesten“ Exklusionen durch Stadtverweis und Hinrichtung. Beides war problematisch und stellte die Durchführbarkeit eines „finalen Ausschlusses“ aus dem Verband in Frage: Der Stadtverweis wurde vielfach nur zeitlich begrenzt ausgesprochen, zumal ein aus politischen Gründen Ausgewiesener auswärts Anhänger mobilisieren und Revanche planen mochte, und der reuige Delinquent war nach seiner Hinrichtung zwar tot, aber wieder Teil des Verbandes, wie sein ehrenhaftes Begräbnis demonstriert.

Es soll gar nicht bestritten werden, dass die Einbindung des Einzelnen in den Verband bzw. seine Ausgrenzung aus diesem ein Aspekt der Rechtspflege und der (beabsichtigten und nicht beabsichtigten) Folgen von Gerichtsentscheidungen war und ist. Schließlich

ist es selbstverständlich, dass es bei Strafprozessen um die Inklusion und Exklusion von Delinquenzen geht – noch heute werden Art und Weise sowie das Maß des angemessenen „Ausschlusses“ in der Gesellschaft diskutiert (wie lange ist „lebenslänglich“; Aberkennung bürgerlicher Rechte; geschlossener versus offener Vollzug; Re-Integration nach beendetem Haft). Aber dass es sich dabei um die entscheidende Differenzkategorie handelt, geht aus der Monographie nicht schlüssig hervor. Noch vor der Inklusion des Einzelnen in seine Gemeinschaft stehen sein Recht auf Leben, körperliche Integrität und gewaltfreie Konfliktaustragung.

Zwar betont Arlinghaus zu Recht die Altherität der Vormoderne und des Agierens ihrer Verbände, doch steht sein Verständnis hinsichtlich des Funktionierens dieser Gesellschaft dazu im Widerspruch. Wenn er im Anschluss an Max Weber und andere darlegt, dass ein gesellschaftliches Segment über die Person als Ganze entscheidet, nämlich der „Stand als konkrete Statuszuweisung“, so gelangt er (auch durch die Fehleinschätzung der Bedeutung des Religiösen) zu dem Schluss, dass ein Patrizier immer und zuerst Patrizier gewesen sei, ob auf dem Rathaus oder in der Kirche: „Wenn er die Messe besuchte und seinen Glauben praktizierte, tat er dies primär als Patrizier“ (S. 36, Hervorhebung durch Arlinghaus). Das trifft kaum zu und ist eine Überbewertung ständischer Zugehörigkeit. In der Kirche ist der reichste und einflussreichste Mann ein Getaufter unter prinzipiell Gleichen, und er ist dort in erster Linie ein erlösungsbedürftiger Sünder; das wird in jeder Messe beim Schuldbekenntnis und beim Friedensgruß offenkundig. „Religiöse Einrichtungen“ lediglich als Teil der „umfassenden sozialen Existenz“ zu sehen, verkennt, dass die Religion beanspruchte, die ganze Existenz der Menschen zu erfassen. Die in der Schöpfungsordnung begründete Gleichheit aller Menschen und der christliche Bruderschaftsgedanke waren zu allen Zeiten Stachel im Fleisch einer auf Ungleichheit beruhenden Rechtsordnung und Impetus aller Aufstände und Veränderungen. Eine weitere Fehleinschätzung ist die Gleichsetzung des Stadtverweises mit der Exkommunikation (S. 325 im Anschluss an Hagemann) – sein

Seelenheil verlor der Delinquent keineswegs durch seine Ausweisung, und das wussten auch alle Beteiligten! In die Gemeinschaft der Heiligen war er immer noch inkludiert.

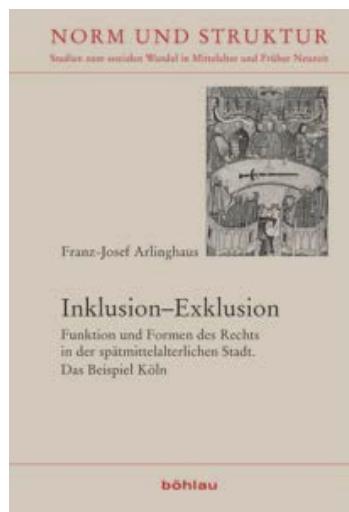
Wie aus dem Gesagten hervorgeht, ist die Rezensentin von der Kernthese nicht überzeugt worden, zumal der Band schon aufgrund der bereits kritisierten Diktion sowie einer oberflächlichen Redaktion wenig Lesefreude bereitet. Zudem führt die Reduzierung des Juristischen auf „Diskurse in Kommunikationsräumen“ bisweilen zu lebens- und sachfremden Ausführungen. Dass das „Verhandeln über Konflikte [...] selbst wieder hochgradig konfliktträchtig“ ist und dass Gerichtsverfahren „nicht immer von Freundlichkeit geprägt“ sind (S. 360 und S. 365), kann kaum überraschen. Die komplizierten Verfahren zum Schutz der Schreinsbücher vor unbefugten Eingriffen durch mehrere Schlosser und eine Mehrzahl von Schlüsselinhabern werden gar gedeutet als Versetzen der Schreinsbücher ins „Arkane“, wo es doch schlicht um die physische Sicherung von Büchern öffentlichen Glaubens ging, deren Vermerke von Gericht Beweiskraft hatten; in der mühsamen Sprache dieser Ausführungen werden die Schreinseinträge „zu einem autonomen Referenzpunkt, auf den man sich beziehen konnte“ (S. 217) – welcher Erkenntnisgewinn wird durch solche Allgemeinplätze gezeitigt? Vielmehr hätte man an dieser Stelle auf das Arsenal der Kulturwissenschaften zurückgreifen und mit dem Stichwort „Performanz“ darlegen können, wie durch elaborierte Schreinsöffnungen und -schließungen die Rechtssicherheit der Schreine inszeniert wurde. Methodenmonismus ist erkenntnishemmend: „If all you have is a hammer, everything looks like a nail“ (#Maslow’s hammer).

Lässt man indes die Kernthese beiseite, erzählt der Verfasser eine andere, politische Geschichte, die das Erzählen lohnt: Nämlich die eines Machtkampfes auf dem Felde der Gerichtsbarkeit zwischen einer älteren Elite, des Kölner Meliorats in Gestalt des Schöffenkollegiums, und einer jüngeren, nämlich jener, die sich im Rat zusammenfand und diesen Rat Zug um Zug zum dominierenden Gerichtsherrn der Stadt machte. Die von Arlinghaus instruktiv vorgestellte Auseinandersetzung um eine Gruppe von Weinpanschern ist

gewiss aufschlussreich hinsichtlich der Handhabung des Stadtverweises, aber hier statuierte der Rat vor allem ein Exempel im Kampf um die Dominanz in der städtischen Rechtspflege (S. 310f.). Die Umwälzung von 1396, die andere Eliten in den Rat gelangen ließ, bildet in der Darstellung eine deutliche Zäsur, die eine eigene Analyse verdient hätte; wichtige Beobachtungen dazu sind über den ganzen Band verstreut. Als moderne Darstellung des Kölner Gerichtswesens ohne die Teleologie der älteren Rechtsgeschichte gewinnt die Monographie ihren Wert.

HistLit 2019-3-008 / Letha Böhringer über Arlinghaus, Franz-Josef: *Inklusion–Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln*. Köln 2018, in: H-Soz-Kult 03.07.2019.

# Inklusion-Exklusion



Franz-Josef Arlinghaus geht in seiner 2006 abgeschlossenen und 2016/17 noch einmal leicht, aber ohne Berücksichtigung der seither erschienenen Literatur überarbeiteten Kasseler Habilitationsschrift der gesellschaftlichen Funktion des Rechtstreits im spätmittelalterlichen und in Ausblicken im frühneuzeitlichen Köln nach. Zentral sind dabei die Kategorien von Zugehörigkeit und Ausschluss von streitender Parteien zu beziehungsweise von der Genossenschaft der Bürger. Im Anschluss an systemtheoretisch erweiterte Überlegungen von Max Weber geht Arlinghaus dabei davon aus, dass Konflikte zwischen Bürgern stets zugleich das Verhältnis der Streitenden zur Genossenschaft betrafen. Die Mitgliedschaft zu ihr werde daher nicht allein durch einen Normverstoß in Frage gestellt, sondern bereits die Tatsache, dass es innerhalb der einer Friedenspflicht unterliegenden Bürgerschaft zu einer Auseinandersetzung kam, stellte die Mitgliedschaft wenigstens einer der Parteien in Frage. Gerichten sei demnach die primäre Funktion zugekommen, als Diskursraum zur

Verhandlung von Inklusion und Exklusion zu dienen, um den Frieden innerhalb der Genossenschaft zu schützen.

Um diese These zu prüfen, untersucht Arlinghaus zunächst das Kölner Gerichtswesen (nämlich das Hochgericht des Erzbischofs und die Ratsgerichtsbarkeit) im Hinblick auf die Verortung der Gerichte im Stadtraum – die ja von hoher Bedeutung ist, wenn sie als Diskursraum verstanden wurden –, ihr Personal, ihre Rituale und ihre Schriftnutzung. Sodann beleuchtet er den Stadtverweis und die Todesstrafe als Formen der Exklusion. Er kann dabei mit einer Fülle von erhellenden Beobachtungen aus der Kölner Entwicklung vornehmlich des 14. bis 16. Jahrhunderts aufwarten und der Interpretation des Rechtslebens im Detail und im Großen neue Aspekte hinzufügen. Dies allerdings mit der Einschränkung, dass sich manches im Lichte der seit 2006 erschienenen rechtshistorischen Untersuchungen nicht mehr so neu und innovativ liest, wie es noch bei einem rascheren Erscheinen der Arbeit der Fall gewesen wäre.

Die Gerichtsorte lagen von wenigen Ausnahmen abgesehen und obwohl der Rat im 14./15. Jahrhundert eine rege Bautätigkeit entfaltete entweder im Freien oder so in sonst anders genutzten öffentlichen Gebäuden, dass sie dort zum einen wie auf der Straße zugänglich und zum anderen nicht dauerhaft präsent waren. Der Gerichtsort wurde dann jeweils zum Beispiel durch die Aufstellung von Bänken hergestellt und markiert. Auf diese Weise wurde das Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlung unterstrichen, das für die Verhandlung von Zugehörigkeit eine hohe Bedeutung hatte. Die Gerichtsgemeinde schaute dabei nicht allein dem Verfahren zu, sondern ihre Anwesenheit kann auch als Mitwirkung an der Urteilsfindung verstanden werden, deren Ergebnis die Gemeinde zu tragen hatte; obgleich es in einer großen Stadt wie Köln natürlich nicht vorstellbar ist, dass die gesamte Gemeinde auf diese Weise in einen Prozess eingebunden werden konnte.

Wenn auf diese Weise räumlich eine Verbindung von Gericht und Gemeinde hergestellt wurde, so galt dasselbe Prinzip auch für die Gewinnung des Gerichtspersonals. Die Richter der Ratsgerichte entstammten der Gemeinde und blieben bis ins endende 16. Jahrhundert auch dann noch in aller Regel juristische Laien, als genügend studierte Männer zur Verfügung gestanden hätten. Das lag auch daran, dass die meisten Richter- und Urteilerposten von aktuellen oder ehemaligen Ratsherren besetzt wurden, und die Erlangung eines akademischen Grades als Unvereinbar mit der Wahl in den Rat angesehen wurde. Denn akademische Weihen waren mit der Mitgliedschaft in der Kooperation der Universität verbunden, was den Doktor außerhalb der Genossenschaft der Bürger verortete.

Wenn also räumlich und personell die Gerichte in den Kommunikationsraum der Genossenschaft integriert blieben, die hier über die Zugehörigkeit der Streitparteien verhandelte, so mussten die Gerichte doch durch Sprachformen, Körperhaltungen und Rituale markiert werden, um Verbindlichkeit zu erreichen; wobei die davon unabhängigen mnemotechnischen

Funktionen einer formelhaften Sprache nicht berücksichtigt wurde. Diese folgten in der Regel allgemeinen Grundsätzen des deutschrechtlichen Verfahrens. Schriftlichkeit bzw. die Beweisführung durch die Vorlage von Schriftstücken hielt wohl auch deshalb nur langsam Einzug in die Prozessführung, obwohl gerade in Köln ja insbesondere mit den Schreinsbüchern verlässliche Beweismittel für eine Fülle von Streitigkeiten zur Verfügung gestanden hätten. Der direkte Zugang zu ihnen war den Parteien und Gerichten jedoch verwehrt, sie konnten allenfalls mit der Bereitstellung von Abschriften rechnen, die dann noch lange im Verfahren verlesen wurden. Ähnliches gilt auch für den Schriftgebrauch über die Schreinsbücher hinaus, der sehr davon abhing, wo die Schriftstücke gelagert wurden und wer Zugang zu ihnen hatte. Der im Vergleich zur rein mündlichen Verhandlung durch das Einbringen von Schriftsätzen gänzlich unterschiedene Kommunikationsraum hatte so andere Referenzpunkte und Möglichkeiten, auch der Friedenswahrung, wenn die Parteien und ihre Freunde nicht mehr direkt aufeinandertreffen mussten.

Am Ende behandelt Arlinghaus mit Stadtverweis und Todesstrafe zwei mögliche Ergebnisse eines Verfahrens, die zum Ausschluss der Betroffenen aus der Genossenschaft führten. Dabei kann er verdeutlichen, dass der Stadtverweis je nach der Situation und den außerstädtischen Verbindungen des Betroffenen keineswegs zu einer schnellen Beruhigung der Lage eingesetzt werden konnte. Vielmehr war es durchaus möglich, dass ein Exilierter von außerhalb der Machtssphäre des Rats weiterhin gegen die Stadt agierte und dann kaum mehr zu beeinflussen war. Wenn also die Verbannung durchaus auch Nachteile mit sich brachte, so wurde sie offenbar doch als wichtiges Mittel dafür angesehen, die Nicht-Zugehörigkeit einer Person zur Genossenschaft zu kennzeichnen. Die Hinrichtung machte eine solche Exklusion dann dauerhaft, wenn auch der tote Körper des Delinquenten durch Schändung und Herausführen aus der Stadt symbolisch aus der Genossenschaft ausgeschlossen wurde. Jedoch gab es auch in dieser Hinsicht mildere Vollstreckungen, bei denen die Leiche ein Begräbnis innerhalb der Stadt fand und so Teil der Gesellschaft blieb. Es kam also auch hier auf den Einzelfall an.

Arlinghaus beleuchtet sowohl die Normen als auch die Rechtspraxis und kann so insgesamt unser Verständnis für Funktionen und Funktionsweisen der Kölner Justiz erheblich vertiefen. Dabei nutzt er eine breite Quellenbasis – leider ohne Angabe der schon 2006 gültigen Bestandssignaturen des Historischen Archivs der Stadt Köln, was die Nachvollziehbarkeit erschwert. Angesichts der Vielfalt der überlieferten Quellen konnte er jedoch keineswegs das gesamte Material heranziehen, sodass es noch viel Raum für an ihn anschließende weitere Forschungen gibt. Dabei wird unter anderem danach zu fragen sein, inwieweit die methodischen Vorannahmen zu einer Vernachlässigung von Aspekten geführt haben könnten, die nicht zu ihnen passen. So wäre zu untersuchen, ob man wirklich in einer so großen und unübersichtlichen Stadt wie Köln von der alles überwölbenden Zugehörigkeit zur Schwurgenossenschaft der Bürger sprechen kann, oder ob nicht auch Binnengliederungen in Rechnung zu stellen sind, bei denen Inklusion und Exklusion unabhängig verhandelt wurden. Erinnert sei in diesem Zusammenhang zum Beispiel daran, dass neben den Gaffeln beziehungsweise Zünften auch die personell anders zusammengesetzten Pfarrbezirke, Nachbarschaften und später Colonelschaften des Bürgerkorps bestanden. Ein großer Teil der Stadtbevölkerung wie Universitätsangehörige oder auch Angehörige der Stifte und Klöster (weltlichen und geistlichen Standes) zählte überdies zwar nicht zur Genossenschaft der Bürger, konnte mit diesen aber dennoch in Konflikte geraten, die im Sinne eines gedeihlichen Miteinanders der Kölner gelöst werden mussten. Hier dürfte doch ein Unterschied zu Konflikten mit völlig Fremden bestanden haben, zumal gerade im Bereich der geistlichen Institutionen viele Söhne und Töchter von Bürgerfamilien unterkamen. Mit dem Klosterereintritt schieden sie zwar rechtlich aus der Bürgerschaft aus. Aber die Familienverbindungen blieben doch bestehen und lagen somit quer zur Frage der Inklusion und Exklusion im Sinne der vorliegenden Untersuchung.

Erweitert werden müsste auch der Blick auf weitere Gerichte und nicht-gerichtliche Foren der Konfliktbewältigung. Insbesondere durch die Nicht-Berücksichtigung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die ja keineswegs nur Fälle mit Beteiligung wenigstens eines Geistlichen behandelte, sondern auch von Laien genutzt werden konnte, hinterlässt die Arbeit eine Lücke. Denn wenn streitende Bürger beim Offizial oder vor anderen auswärtigen Gerichten ihr Recht suchten, begaben sie sich freiwillig aus dem Diskursraum ihrer Genossenschaft. Das gilt auch für die Fälle, die gar nicht vor Gerichte, sondern vor wie

auch immer konstituierte Schiedsgremien gebracht wurden. Es ist kaum anzunehmen, dass damit stets zugleich eine Exklusion aus der Bürgerschaft angestrebt wurde. Hier werden vielmehr noch weitere soziale, wirtschaftliche oder politische Faktoren in Rechnung zu stellen sein, die bei Arlinghaus nicht im Fokus standen. Insbesondere die enge Verbindung, die Herrschen und Richten im Verständnis der Zeit eingingen, erfordert die Untersuchung der politischen Funktion der Gerichtsbarkeit und der gutwilligen Schlichtung von Streitigkeiten durch einen Rat, der seinen Herrschaftsanspruch zu untermauern suchte. Obgleich er also noch nicht das letzte Wort gesprochen haben dürfte, ist Arlinghaus dafür zu danken, einem alten Forschungsfeld neue Perspektiven eröffnet zu haben.

**Arlinghaus, Franz-Josef: Inklusion-Exklusion. Funktionen und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit. Bd. 48). Wien/ Köln/ Weimar 2018, Böhlau, 439 S. gebunden, 70,00 € ISBN 978-3-412-51165-4.**

*Zitierweise:*

Plassmann, Max: Rezension zu „Inklusion-Exklusion. Funktionen und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln. Von Franz-Josef Arlinghaus”, in: Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen, 27.05.2019, <http://histrhen.landesgeschichte.eu/2019/05/inklusion-exklusion/>

**Franz-Josef Arlinghaus, Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln, Köln, Weimar, Wien (Böhlau) 2018, 439 S. (Norm und Struktur. Studien zum Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, 48), ISBN 978-3-412-51165-4, EUR 70,00.**

rezensiert von | compte rendu rédigé par  
**Gisela Naegle, Gießen/Paris**

La monographie de Franz-Josef Arlinghaus est issue son habilitation à diriger des recherches soutenue à l'université de Kassel en 2006. Pour la publication, les références bibliographiques furent partiellement mises à jour. L'un des objectifs centraux de l'étude consiste à lier les dimensions de l'appartenance aux associations de type corporatif (*Mitgliedschaft im genossenschaftlichen Verband*) et du conflit (p. 13). Le point de départ de l'analyse est l'hypothèse que dans les sociétés prémodernes, l'inclusion de l'individu dans la société obéissait encore à des formes totalement différentes. D'après cette approche, dans les sociétés dites »modernes«, la participation de l'individu à leur vie publique s'effectue seulement sous forme de divers rôles. En revanche, dans celles de l'époque prémoderne, cette participation eut lieu à travers une association (*Verband*); l'inclusion fut complète et concerna la personne entière. Suite à cette distinction, à l'époque actuelle, l'exclusion d'un individu de la société ne peut être que partielle, contrairement à la situation médiévale où elle pouvait également être totale (p. 14).

Encadré par une introduction et des conclusions en allemand et en anglais, l'étude se compose de cinq chapitres. Intitulé »Grundlagen« (fondements), la première section présente l'approche méthodique, les cheminements de l'analyse et les sources retenues. Il suit une synthèse sur les différents types de juridictions et tribunaux à Cologne, dont particulièrement le tribunal de haute justice de l'archevêque et les différentes cours de justice et autres instances judiciaires gérées par le conseil urbain (*Rat*). Le chapitre suivant étudie l'organisation, l'espace, les lieux et le personnel de ces institutions. L'avant-dernier chapitre est consacré aux formes de communication: aux gestes, rituels, formules linguistiques, formes procédurales et au rôle des documents écrits. Cette section thématique se termine par l'analyse de formes manifestes d'exclusion comme le bannissement ou la peine de mort (et ses modes d'exécution).

Avant d'entrer dans l'analyse des sources, après la présentation de l'arrière-plan théorique, l'auteur formule des hypothèses de départ: à cause de la forme particulière de l'intégration totale des individus médiévaux dans la société de leur temps (*Vergesellschaftung*), le règlement des conflits par la communauté corporative en question (*genossenschaftlicher Verband*) ne saurait uniquement être conçu comme conflit entre points de vue juridiques opposés. Ainsi, tout conflit poserait automatiquement la question des relations entre les litigeants et la communauté (*Verband*). Il mettrait en doute leur appartenance à la communauté et la cour de justice deviendrait le lieu de décision privilégié sur cette question fondamentale (p. 44). À un deuxième niveau, le fait que les procès et litiges juridiques sont des procédures de décision

Mittelalter – Moyen Âge (500–1500)

DOI:  
[10.11588/frrec.2019.1.59794](https://doi.org/10.11588/frrec.2019.1.59794)

Seite | page 1



Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris | publiée par l'Institut historique allemand



Publiziert unter | publiée sous  
[CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)

sur l'appartenance à la communauté exercerait en même temps une influence décisive sur la procédure et la forme institutionnelle du système de justice et des tribunaux (p. 45). Pour mieux fonder ces hypothèses, en les adaptant à la situation médiévale et au cas de Cologne, Arlinghaus cite les modèles développés par auteurs tels que Max Weber, Otto von Gierke, Georg Simmel, Ferdinand Tönnies, la théorie des systèmes (*Systemtheorie*) de Niklas Luhmann et les études du sociologue Rudolf Stichweh. Soulignant l'importance des confréries, corporations et associations, il s'appuie notamment aux concepts de *coniuratio* et de *Genossenschaft*.

L'étude s'appuie principalement sur les sources suivantes: *Schreinskarten* et *Schreinsbücher* (des documents qui revêtirent les fonctions d'une sorte de cadastre, mais qui renfermèrent d'abord également des informations concernant des litiges sur la possession de terrains, d'immeubles, d'héritages, etc.); les décisions du conseil urbain enregistrées dans les *Ratsmemorialbücher* (à partir du XIV<sup>e</sup> siècle); dossiers de procès (depuis la fin du XIV<sup>e</sup> siècle); divers types de documents issus de la vie des corporations de métier et autres sources provenant de l'activité des différentes juridictions.

Parmi d'autres, l'auteur arrive aux conclusions suivantes: longtemps, les lieux où siégeaient les cours de justice furent littéralement ouverts: les procédures avaient lieu en plein air, sur des places publiques, dans des halles non fermées ou »entre les quatre bancs« des bâtiments communaux de Cologne. Au XIV<sup>e</sup> siècle, le conseil déploya des activités soutenues dans le bâtiment, mais il ne fit aucun effort pour planifier des locaux réservés exclusivement à l'exercice de la justice.

D'après Arlinghaus, ce comportement montre le souci d'ancrer et intégrer pleinement la justice dans l'espace urbain et la communauté des justiciables. Les mêmes principes auraient guidé le choix du personnel judiciaire. Depuis le XIV<sup>e</sup> siècle, le conseil employa des scribes savants et, au XV<sup>e</sup> siècle, des juristes savants, mais ils ne devinrent pas membres du conseil, juges ou échevins des tribunaux urbains. L'entrée massive des juristes savants fut un phénomène du XVI<sup>e</sup> siècle. Selon l'auteur, cette évolution fut liée à la sécularisation de l'université, parce que celle-ci rendait les membres de cette corporation »concurrente« plus acceptable pour le gouvernement urbain. La description détaillée du rôle et de l'essor de la documentation écrite des institutions judiciaires et les études de cas sur le bannissement et ses conséquences comptent parmi les parties les plus intéressantes de l'étude. Finalement, le destin d'un banni dépendait de sa capacité de mobiliser des ressources extérieures à la ville et, surtout, de la »qualité« de ses réseaux sociaux extérieurs. À cet égard, le cas de Johan Mull, qui avait participé aux troubles de 1481/1482 et aux députations de négociation des *Gaffeln* est très instructif: en 1485, en dépit du fait que son bannissement avait été perpétuel, suite à une intervention de l'empereur Frédéric III, la ville autorisa son retour.

Dans l'ensemble, il s'agit d'une étude très riche et intéressante. Ceci vaut particulièrement pour les passages consacrés aux lieux des juridictions et les modalités et conséquences du recours à l'écrit. Les comparaisons multiples avec la situation dans d'autres villes telles Nuremberg ou Francfort-sur-le-Main fournissent une contribution très précieuse à l'histoire urbaine comparative des villes allemandes. Les thèses sur les relations entre le règlement juridique de conflits, l'inclusion et la *Genossenschaft*/l'appartenance à la communauté urbaine pourraient stimuler un débat approfondi sur ces enjeux importants de la structuration de la société médiévale.

Mittelalter – Moyen Âge (500–1500)

DOI:  
[10.11588/frrec.2019.1.59794](https://doi.org/10.11588/frrec.2019.1.59794)

Seite | page 2



Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris | publiée par l'Institut historique allemand



Publiziert unter | publiée sous  
[CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)